



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 3. Mai 1958

Nr. 18

INHALT

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. April bis 21. April 1958

Der Hessische Minister des Innern

Gewerbesteuererleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen und für Betriebe, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden betroffen sind sowie für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Grebenhagen, Homberg, Mardorf, Niederurff, Uttershausen, Obervorschutz, Borken, Cappel, Fritzlar, Grifte, Holzhausen bei Homberg, Relbehausen, Raboldshausen, Reptich und Saasen im Landkreis Fritzlar-Homberg

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dudenhofen im Landkreis Offenbach

Verbindlichkeit der Verdingungsordnung für Bauleistungen für Gemeinden und Landkreise

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach

Lebensmittelüberwachung; hier: Verwendung von Ascorbinsäure bei der Behandlung von Fleisch

Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken

Der Hessische Minister der Finanzen

Einrichtung eines Sonderbauamts in Darmstadt

Steuerrechtliche Behandlung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik

Seite

501

502

502

503

503

503

504

504

504

505

505

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) als Kirchensteuer 507

Religionsgemeindesteuer 507

Schulbeiträge; hier: Pauschbeträge nach § 21 Abs. 3 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 für das Rechnungsjahr 1958 508

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Bundesstraße 80 Witzenhausen—Hann.-Münden—Karlsbafen; hier: Widmung der Neubaustrecke bei Gieselwerder 508

Bundesstraße 275; hier: Widmung der Neubaustrecke in der Ortsdurchfahrt Lauterbach/Oberhessen 508

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Niedernhausen, Krs. Dieburg 508

Flurbereinigung ABmannshausen, Rheingaukreis 509

Regierungspräsidenten

KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Regierungsbezirk Kassel 509

Verlust eines Dienstaussweises 509

WIESBADEN

Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schlachtversicherungvereins a. G. Dillenburg 510

Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels 510

Buchbesprechungen 510

Öffentlicher Anzeiger 511

428

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Männer und Frauen verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Bardenhewer, Dr. Ernst, Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, Kassel,

Bauer, Wilhelm, Spengler- und Installationsmeister, Wiesbaden, Mitglied des Landtags,

Massingh, Heinz, Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel, Großalmerode,

Zentgraf, Wilhelm, Generaldirektor, Kassel-Wilhelmshöhe,

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Döhner, Dr. Dr. Kurt, Oberschulrat, Marburg,

Elsesser, Hieronymus Jakob, Oberregierungsrat a. D., Darmstadt,

Eras, Dr. Ernst Heinrich, Ministerialrat a. D., Wiesbaden,

Flörke, Dr. Wilhelm, Oberstudiendirektor, Gießen,

Freyer, Prof. Dr. Hans, Wiesbaden,

Frowein, Dr. Friedrich, Regierungsdirektor, Frankfurt am Main,

Griebel, Paul, Direktor, Darmstadt,

Holl, Dr. Karl, Regierungsdirektor, Offenbach,

Kip, Dr. Gerhard, Oberstudiendirektor a. D., Wiesbaden,

Ranft, Prof. Dr. habil. D. Dr. Franz, Oberstudiendirektor, Fulda,

Reichwein, Karl, Lehrer a. D., Ober-Rosbach,

Sondag, Dr. Walther, Frankfurt/Main,

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Eberlein, Nora, Bad Homburg v. d. H.,

Erkelenz, Heinrich, Bürgermeister a. D., Ihringshausen,

Ehardt, Karl, Schauspieler, Kassel,

Frey, Richard Karl, Landesoberschützenmeister, Frankfurt/M.-Niederrad,

Hoffmann, Heinrich, Ortsdiener, Bermold,

Kasten, Hans Friedrich Wilhelm, Gronau,

Keul, Heinrich, Bürgermeister a. D., Asslar,

Körner, Willi, Stadtoberinspektor, Wiesbaden,

Krahe, Hermann, Direktor, Kassel,

Stamer, Fritz, Generalsekretär des Deutschen Aero-Clubs,

Oberursel,

Staubitz, Heinrich, Hauptlehrer a. D., Sterbfritz,

Werner, Moritz, Fabrikant, Eschwege,

VERDIENSTMEDAILLE

Damm, Marie, Gemeindefürsorge, Frankfurt/Main.

Wiesbaden, 17. 4. 1958

Der Hessische Ministerpräsident

II/3 Az.: 14a 02/03

St.Anz. 18/1958 S. 501

429

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. April — 21. April 1958

„Statistische Berichte“

Repräsentative Schweinezahl vom 3. März 1958 —	Preis:
Schlachtungen, Milcherzeugung und -verwendung im	DM
Februar 1958 — kreisweise —	—,75
Industrie und Bauhauptgewerbe im Januar 1958	1,—

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden	
im Februar 1958	—,75
Landes- und Bundessteuern in Hessen im März 1958	—,25
Einzelhandelspreise in Hessen im Februar 1958	—,75
Angestelltenverdienste in Hessen im Jahre 1957	
(Ergebnisse der lfd. Verdiensterhebung in Industrie	
und Handel)	1,—
Baufertigstellungen im Februar 1958	—,25

Wiesbaden, 21. 4. 1958 **Hessisches Statistisches Landesamt**
Z 4 (a) Az.: 77 a 240/58
St.Anz. 18/1958 S. 502

430

Der Hessische Minister des Innern

Gewerbsteuererleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen und für Betriebe, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden betroffen sind, sowie für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten.

Bezug: Meine Erlasse vom 11. 8. 1954 (St.Anz. S. 834), 11. 2. 1955 (St.Anz. S. 287), 5. 3. 1956 (St.Anz. S. 271) und 29. 9. 1956.

(1) Mit meinen Erlassen vom 11. 8. 1954 und 11. 2. 1955 hatte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen den Gemeinden empfohlen, bei den o. a. Betrieben die Gewerbesteuer der Erhebungszeiträume 1952—1954, soweit sie auf die Hinzurechnung der Zinsen für Dauerschulden und der Dauerschulden selbst entfällt, auf Grund des § 131 AO aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles es rechtfertigen. Mit Erlaß vom 5. 3. 1956 hatte ich den Gemeinden empfohlen, diese gewerbsteuerlichen Erleichterungen auch für die Erhebungszeiträume 1955—1957 zu gewähren.

(2) Für die Erhebungszeiträume 1956—1958 finden nunmehr die Vorschriften der anliegenden Bundesverwaltungsanordnung betr. Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten vom 21. 1. 1958 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. 1. 1958) Anwendung.

(3) Die Verwaltungsanordnung schreibt vor, daß bei der Ermittlung des Gewerbekapitals und des Gewerbeertrages der Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten bei Einzelunternehmen, bei Personengesellschaften und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Antrag die Dauerschulden und die Dauerschuldzinsen nur mit 40 v. H. hinzuzurechnen sind, wenn der Einheitswert des gewerblichen Betriebs, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Ende des Erhebungszeitraums festgestellt worden ist, nicht mehr als 200 000,— DM beträgt und die Dauerschulden an diesem Stichtag mindestens 50 v. H. des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs betragen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ergeht die Entscheidung des Finanzamtes von Amts wegen.

(4) Beträgt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs mehr als 200 000,— DM, so kommt die bezeichnete Billigkeitsmaßnahme nur in Betracht, wenn die Verhältnisse des Betriebs in ihrer Gesamtheit eine Billigkeitsmaßnahme i. S. des Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verwaltungsanordnung rechtfertigen. Diese Entscheidung trifft das Finanzamt im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde. Für die Gemeindebehörden verweise ich hierzu auf die Grundsätze meiner o. a. Erlasse zu der Frage, ob Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 AO angezeigt erscheinen. Ich habe hierbei u. a. ausgeführt, daß die Gemeinden gehalten sind, die Auswirkungen der Dauerschulden in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist somit Aufgabe der Gemeindebehörden, die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs festzustellen, um darüber befinden zu können, ob nach Lage der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse die Hinzurechnung der Dauerschulden und der Dauerschuldzinsen eine unbillige Härte nach § 131 AO ist.

Wiesbaden, 12. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV d — 32 c 02/05
St.Anz. 18/1958 S. 502

*

Anlage

Auszugsweise Abschrift aus dem Bundesanzeiger Jahrgang 10, 25. Januar 1958, Nummer 17, Seite 1/2.

Bekanntmachungen

Der Bundesminister der Finanzen

Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten vom 21. Januar 1958.

Auf Grund des Artikels 108 Abs. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehende Verwaltungsanordnung:

(1) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sind in der Mehrzahl der Fälle auch heute noch durch einen unverhältnismäßig hohen Bestand an Fremdmitteln gekennzeichnet, die in erheblichem Umfang als Dauerschulden im Sinne des § 8 Ziff. 1 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG anzusehen sind. Das gleiche gilt für solche Betriebe von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten, deren eigene Mittel wegen des Umfangs der erlittenen Schäden auch heute noch unverhältnismäßig niedrig sind. Die Entwicklung der bezeichneten Betriebe hat gezeigt, daß ein wesentlicher Teil von ihnen noch nicht in der Lage gewesen ist, aus eigener Kraft ein den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechendes Eigenkapital zu bilden. Mit Rücksicht darauf ist bei diesen Betrieben die volle Hinzurechnung der Dauerschulden und der Dauerschuldzinsen nach § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG immer noch als eine unbillige Härte im Sinne des § 131 Abs. 1 Satz 1 AO anzusehen.

(2) Zur Beseitigung dieser Unbilligkeit sind für Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten bei der Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags für die Erhebungszeiträume 1956 bis 1958 bei Einzelunternehmen, bei Personengesellschaften und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Antrag die Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG) und die Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (§ 8 Ziff. 1 GewStG) nur mit 40 v. H. hinzuzurechnen. Voraussetzung ist, daß der Einheitswert des gewerblichen Betriebs, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Ende des Erhebungszeitraums festgestellt worden ist, nicht mehr als 200 000 DM beträgt und die Dauerschulden an diesem Stichtag mindestens 50 v. H. des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs betragen. Beträgt der Einheitswert mehr als 200 000 DM, so kommt die bezeichnete Billigkeitsmaßnahme in Betracht, wenn die Verhältnisse des Betriebs in ihrer Gesamtheit eine Billigkeitsmaßnahme im Sinn der Sätze 1 und 2 rechtfertigen.

Das Finanzamt trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Betriebe von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten. Es sind aber nur die Dauerschulden und Dauerschuldzinsen mit 40 v. H. anzusetzen, bei denen der Steuerpflichtige nachweist, daß das Darlehen unmittelbar und ausschließlich zur Beseitigung von Kriegsschäden (einschließlich Kriegsfolgeschäden) und Evakuierungsschäden am Betriebsvermögen verwendet worden ist. Eine solche unmittelbare Verwendung liegt auch dann vor, wenn die Dauerschulden zur Ablösung von Verbindlichkeiten ver-

wendet worden sind, deren Gegenwert zur Beseitigung der bezeichneten Schäden gedient hat.

(4) Sind an einer Personengesellschaft als Mitunternehmer nicht nur Personen des begünstigten Unternehmerkreises (Absätze 2 und 3) beteiligt, so unterbleibt die Hinzurechnung in dem Verhältnis, in dem Personen des begünstigten Kreises an dem Kapital der Personengesellschaft als Mitunternehmer beteiligt sind. Entsprechendes gilt für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Maßgebend für die Frage, in welchem Verhältnis die Hinzurechnung unterbleibt, sind die Verhältnisse am Ende des Erhebungszeitraums.

(5) Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen sind Betriebe, deren Inhaber auf Grund des Bundesvertriebenenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können (vgl. § 13 Abs. 1 EStDV 1955). Betriebe von Verfolgten sind Betriebe, deren Inhaber nach den §§ 1, 4 und 167 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Entschädigung haben (vgl. § 13 Abs. 4 EStDV 1955). Betriebe von Kriegssachgeschädigten sind Betriebe, deren Inhaber einen Kriegssachschaden oder Kriegsfolgeschaden am Betriebsvermögen durch eine Bescheinigung des Ausgleichsamtes der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer nachweisen. Betriebe von Evakuierten sind Betriebe, deren Inhaber eine Registrierungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) besitzen.

431

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Grebenhagen, Homberg, Mardorf, Niederurff, Uttershausen, Obervorschütz, Borken, Cappel, Fritzlar, Grifte, Holzhausen b. Homberg, Relbehausen, Raboldshausen, Reptich und Saasen im Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 21. März 1958 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1958

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:

Wohnplatz:	Gemeinde:
Zahnberghof (Hof)	in der Gemeinde Grebenhagen
Bahnhof (Hsgr)	in der Stadt Homberg
Bahnwärterhaus	in der Stadt Homberg
Basaltwerk	in der Stadt Homberg
Mardorfer Grube	in der Gemeinde Mardorf
Waag-Mühle	in der Gemeinde Niederurff
Bahnhaus	in der Gemeinde Uttershausen
Bahnwärterhaus	in der Gemeinde Uttershausen

b) folgende Wohnplätze aufgehoben:

Wohnplatz:	Gemeinde:
Am Gieselbühl (Wohnbaracke)	in der Stadt Borken
Pumpstation	in der Stadt Borken
Töpferei (Wohnbaracke)	in der Stadt Borken
Forsthaus 6	in der Gemeinde Cappel
Am Heckengraben	in der Stadt Fritzlar
Auetor	in der Gemeinde Grifte
Siedlung	in der Gemeinde Grifte
Am Herrenberg	in der Gemeinde Holzhausen bei Homberg
Die Wehrkatze	in der Gemeinde Holzhausen bei Homberg
Eisenwerk	in der Gemeinde Holzhausen bei Homberg
Hammer	in der Gemeinde Holzhausen bei Homberg
Bischofsmühle	in der Stadt Homberg
Sankt Georg	in der Stadt Homberg
(Kloster und Mühle)	
Ehem. Baumschule (E. H.)	in d. Gemeinde Obervorschütz
Teutschmannscher Hof	in d. Gemeinde Relbehausen
Schneidemühle	in der Gemeinde Raboldshausen
Pfütze	in der Gemeinde Reptich
Blockhaus	in der Gemeinde Saasen

c) folgende Wohnplätze umbenannt:

Wohnplatz:	Gemeinde:
„Neuhof (Gut)“ in	in der Stadt Homberg
„Neuer Hof (Gut)“	
„Neuhof (Gut)“ in	in der Gemeinde Obervorschütz.
„Stieglitzhof“	

Wiesbaden, 22. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/58
St.Anz. 18/1958 S. 503

432

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dudenhofen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Dudenhofen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf breiter weißer Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 14. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58
St.Anz. 18/1958 S. 503

433

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
Frankfurt (Main)

An den
Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
Kassel

Verbindlichkeit der Verdingungsordnung für Bauleistungen für Gemeinden und Landkreise.

Verschiedene mir zugegangene Berichte und Eingaben lassen erkennen, daß Zweifel bestehen, ob bei der Ausführung von Bauvorhaben der Gemeinden und Landkreise diese an die Verdingungsordnung für Bauleistungen gebunden sind. Es besteht deshalb Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 5) soll der Vergabe von Aufträgen der Gemeinden eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen. Bei der Vergabe sind die für das Land maßgebenden Vergabevorschriften zugrunde zu legen. Die für das Land maßgebende Vergabevorschrift auf dem Gebiete des Bauwesens ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die mit Erlaß vom 9. 4. 1953 (St. Anz. S. 395) für alle Verwaltungen des Landes verbindlich eingeführt wurde. Somit haben die Gemeinden die Vergabe von Bauleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen vorzunehmen. Aus diesem Grunde ist es ihnen z. B. nicht möglich, bei einer öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag dem Mindestbietenden nur deshalb nicht zu erteilen, weil er nicht im Bereich der Gemeinde ansässig ist.
2. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen ist nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die Landkreise verbindlich. Nach § 52 HKO gelten für die Wirtschaftsführung des Kreises die Bestimmungen des 6. Teils der Hess. Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen entsprechend. Bei der Gemeindehaushaltsverordnung handelt es sich um eine Durchführungsbestimmung zum 6. Teil der Gemeindeordnung, so daß ihr § 44 auch auf die Vergabe von Aufträgen der Landkreise Anwendung findet.

Wiesbaden, 16. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
Vd — 61 c 04/11 — 1/58
St.Anz. 18/1958 S. 503

434

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die Hessische Landesregierung hat am 22. März 1958 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1958 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Egelsbach in das Gebiet der Stadt Langen:

Flur	Flurstück	ha	a	qm
17	1/3		36	10
	1/4		31	02
	1/5	61	45	96
18 6	2/1	8	02	28
	30		10	14
	31/1		18	74
	32		23	83
	33/2		1	62
	33/3		4	45
	35/2			89
	37		2	66
insgesamt:		70	77	69

b) aus dem Gebiet der Stadt Langen in das Gebiet der Gemeinde Egelsbach:

Flur	Flurstück	ha	a	qm
10	1/1	5	28	39
	51/1		40	99
10	53		15	69
	54	41	74	14
	55			94
	56		8	05
	57		56	94
11	1/1	55	22	66
	2/1			29
32	1/1	7	99	80

aus Gemarkung Egelsbach (zum Gemeindebezirk Langen gehörig)

Flur	Flurstück	ha	a	qm
6	8/1		7	77
	11		7	08
	12		7	10
	13		6	99
	14		6	91
	15		21	12
	16		21	56
	17		21	55
	18		10	87
	19		10	93
	20		10	05
	21		9	98
	22		9	29
	23		9	46
	24		8	54
	25		8	51
	26		37	56
	27		11	29
	28		11	29
	29		8	86
insgesamt:		113	94	60

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18. HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 22. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 25/58
St.Anz. 18/1958 S. 504

435

Lebensmittelüberwachung

hier: Verwendung von Ascorbinsäure bei der Behandlung von Fleisch

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1470) wird hiermit Ascorbinsäure als Zusatz bei der gewerbsmäßigen Behandlung oder Zubereitung von Fleisch zugelassen.

Diese Ausnahmegenehmigung kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden.

Wiesbaden, 19. 4. 1958

Der Hessische Minister des Innern
VII B e 20a 04/01 — Tgb. Nr. 604
St.Anz. 18/1958 S. 504

436

Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Die Bekanntmachung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 31. 3. 1931 (Min. Bl. Volkswohlfahrt S 897) und die Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 4. 4. 1931 (Reg. Bl. 1931 S 33) werden wie folgt geändert:

I. In § 4 der Bekanntmachungen werden gestrichen die Worte: „Penicilline, ihre Salze und deren Zubereitungen“

II. In dem den Bekanntmachungen angeschlossenen Verzeichnis werden

1. gestrichen die Worte:

„Penicillina eorumque salia et eorum Präparata;
Penicilline, ihre Salze und deren Zubereitungen“ und
„2 Phenyl-3-methyl-morpholin und seine Salze (z. B. Preludin)“

2. entsprechend der Buchstabenfolge eingefügt:

5-Acetylamino-1, 3, 4-thiodiazol-2-sulfonamid und seine Salze (Acetazolamid; z. B. Diamox, Natrionex)
Actinomycin C (z. B. Sanamycin)
ß-Aethyl-ß-methylglutarimid (z. B. Eukraton, Megimid)
D-4-Amino-3-isoxazolidinon (z. B. D-Cycloserin)
4-Amino-pteroyl-glutaminsäure und ihre Salze (z. B. Aminopterin)

Butan-1, 4-diol-bis-(methansulfonat) (z. B. Myleran)
Dekamethylen-bis- (methylcarbamino-3-oxyphenyl-trimethylammoniumbromid (z. B. Tosmilin-Augentropfen)

4,4'-Diamidino-diphenoxy-pentan und seine Salze (z. B. Pentamidin)

4,4'-Diamidino-2 oxy-stilben und seine Salze (z. B. Hydroxy-Stilbamidin)

4,4'-Diamidino-stilben und seine Salze (z. B. Stilbamidin)

2,4-Diamino-5-phenyl-thiazol und seine Salze (z. B. Daptazol)

N,N-Dibenzyl-2-chloräthylamin und seine Salze (z. B. Dibenamin)

(+)-3, 4-(1', 3'-Dibenzyl-2'-ketoimidazolido) -1,2-trimethylen-thiophanium-camphersulfonat (Trimethaphan-camphersulfonat; z. B. Arfonad)

Erythromycin, seine Ester und Salze (z. B. Erycinum)

6-Mercaptopurin (z. B. Puri-Nethol)

Methyl-bis- (2-chloräthyl)-amin und seine Salze (N-Lost; z. B. Dichlören)

Methyl-bis- (2-chloräthyl)-amin-N-oxyd und seine Salze (N-Oxyd-Lost; z. B. Mitomen)

Oleandomycin und seine Salze (z. B. Romcil)

Penicillin G (Benzylpenicillin) und seine Salze (z. B. Procainpenicillin, Oxyprocainpenicillin) sowie seine Abkömmlinge und deren Salze (z. B. Pulmo 500)

Penicillin-V-Säure (Phenoxymethylpenicillin; z. B. Oratren)
 N, N, N' N'-3-Pentamethyl-N, N'-diaethyl-3-aza-pentyl-1,5-diammonium und seine Salze (z. B. Pendiomid)
 2-Phenyl-3methyl-morpholin, seine Salze (z. B. Preludin) und seine Verbindungen mit Purinen (z. B. Caffilon)
 Polymethoniumverbindungen und ihre Salze (z. B. Ansolysen, Gangliostat, Penthonium, Vegolysen)
 Tetraäthylammonium und seine Salze (z. B. Sympatektoman, Tetramonid)
 4, 5, 6, 7-Tetrachlor-2- (trimethylammonium-äthyl-N-methyl-isoindolinium-dichlorid (Chlorisondamin; z. B. Ecolid)
 2- (N-4-Tolyl-N-3-oxiphenyl-aminomethyl)-imidazolin (z. B. Regitin)

N-(3-Trimethylammonium-propyl)-N-methyl-camphidinium-di-methylsulfat (z. B. Camphodonium)
 2, 4, 6- Tris- (äthylenimino)-1, 3, 5-triazin (Triaethyl-enmelamin; z. B. TEM)
 Tris- (2-chloräthyl)-amin und seine Salze (z. B. Sinalost)
 2, 4, 6-Tris- (Methylolamino)-1, 3, 5-triazin (Trimethyl-olmelamin; z. B. Cealysin)
 Viomycin und seine Salze (z. B. Viocin)

Wiesbaden, 31. 3. 1958

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
 VII A/I — Az.: 18 h 02 09 —
 Tgb. Nr. 1604/58
 St.Anz. 18/1958 S. 504

437

Der Hessische Minister der Finanzen

Einrichtung eines Sonderbauamts in Darmstadt

In Darmstadt wurde ein Sonderbauamt eingerichtet. Die Anschrift ist:

Sonderbauamt Darmstadt
 Darmstadt
 Elisabethenstraße 34.

Fernsprechanruf: 4243 und 4228 sowie Nebenanschluss an die Rufnummer 8011 des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 17. 4. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
 0 6013 A — 3 — I/32
 St.Anz. 18/1958 S. 505

438

An die
 Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
 — Besitz- und Vekehrssteuerabteilung —
 Frankfurt/Main

Steuerrechtliche Behandlung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik

1. Einleitung

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen bestimmt sich nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (RGBl. I S. 438, RStBl. S. 309). Für die Durchführung dieses Gesetzes galt bisher die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940 — WGGDV 1940 — (RGBl. I S. 1012, RStBl. S. 685). Sie ist durch die am 1. Mai 1957 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 25. April 1957 BGBl. I S. 401, BStBl. I S. 292) geändert worden. In der nunmehr geltenden Fassung ist die Durchführungsverordnung am 25. April 1957 — WGGDV — vom Herrn Bundesminister für Wohnungsbau bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 406, BStBl. I S. 295).

2. Steuerrechtliche Bedeutung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

(1) Die Wohnungsunternehmen, die auf Grund des WGG als gemeinnützig anerkannt sind, gelten nach § 1 Abs. 2 WGG als Unternehmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht hinausgeht. Soweit Steuerbefreiungen u. a. von diesen subjektiven Voraussetzungen abhängig sind, sind sie insoweit als erfüllt anzusehen (vgl. das Urteil des BFH vom 10. Dezember 1954 — BStBl. 1955 III S. 63 —).

(2) Die Vorschriften über die Steuerbefreiung oder über die sonstige steuerrechtliche Begünstigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen befinden sich in den einzelnen Steuergesetzen bzw. in den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Vorschriften:

- a) § 8 KStDV 1955,
- b) § 7 NOG 1955,
- c) § 2 VStDV 1954,
- d) § 12 GewStDV 1955,
- e) § 12 KVStDV 1955,
- f) § 4 Ziff. 3 Buchst. b GrStG,
- g) § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GrEStG 1940.

(3) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen und die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens sind im WGG und in der WGGDV geregelt. Es ist dadurch sichergestellt, daß die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen für alle Steuerarten, bei denen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen Steuerbefreiungen oder sonstige steuerrechtliche Vergünstigungen vorgesehen sind, gleichmäßig wirksam ist.

(4) Die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist für die Steuerbehörden bindend. Es ist deshalb vorbehaltlich des folgenden Absatzes von den Steuerbehörden nur zu prüfen, ob das Wohnungsunternehmen in dem maßgebenden Zeitabschnitt oder Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt war. Es ist also nicht zu prüfen, ob auch die sonstigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (z. B. nach den Vorschriften der GemV) erfüllt sind. Die Steuerbehörden haben aber die Möglichkeit, nach §§ 19 und 20 WGG die Entziehung der Anerkennung zu beantragen, wenn sie feststellen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(5) Die steuerrechtlichen Vergünstigungen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen sind in einigen steuerrechtlichen Vorschriften davon abhängig gemacht, daß außer der Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen (subjektive Voraussetzung) noch objektive Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. in § 4 Ziff. 3 Buchst. b GrStG, § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GrEStG.) Es ist in diesen Fällen von den Steuerbehörden zu prüfen, ob außer der Anerkennung auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Diese Grundsätze gelten auch für die steuerrechtliche Behandlung der Unternehmen, die nach § 28 WGG als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind.

3. Mitwirkung der Behörden der Landesfinanzverwaltungen

(1) Die Erteilung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen wird durch die Anerkennungsbehörde ausgesprochen (§ 16 WGG); Anerkennungsbehörde ist, wenn der Geschäftsbetrieb des Wohnungsunternehmens nicht über einen Regierungsbezirk hinausgeht, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, in den anderen Fällen der Hessische Minister des Innern (Erl. des Hess. Ministers des Innern vom 6. 11. 1957 — Vf (2a) — 57b 18 — 7/57 — Abschnitt I, St. Anz. 46/1957 S. 1144). Die Oberfinanzdirektion ist an dem Verfahren beteiligt (§ 20 WGG). Die Anerkennungsbehörde hat der Oberfinanzdirektion vor jeder Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Oberfinanzdirektion kann die Entziehung einer Anerkennung beantragen (§§ 19 und 20 WGG).

(2) Die Erteilung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung als Organ der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) wird,

- a) wenn der Geschäftsbetrieb des Unternehmens oder das Arbeitsgebiet des Verbandes sich auf mehr als zwei benachbarte oder auf nicht benachbarte Länder erstreckt, durch den Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- b) in allen anderen Fällen durch die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem das Unternehmen oder der Verband seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde dieses Landes

ausgesprochen (Entscheidung der Bundesregierung vom 11. November 1953 — BGBl. I S. 1523 — und Verwaltungsanordnung vom 11. November 1953 — BAzn Nr. 225 S. 1).

(3) Die Behörden der Landesfinanzverwaltung wirken außerdem in den folgenden Fällen mit:

- a) bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen und bei der Auferlegung von Auflagen für die Zulassung bestimmter Geschäfte (§ 6 Abs. 4 WGG, § 10 WGGDV; vgl. nachstehenden Abschnitt 4),
- b) bei der Bestimmung über die Verwendung des Vermögens eines aufgelösten Wohnungsunternehmens (§ 11 WGG, § 16 WGGDV),
- c) bei der Auferlegung von geldlichen Leistungen bei der Entziehung der Anerkennung (§ 19 Abs. 5 WGG; vgl. nachstehenden Abschnitt 5),
- d) bei der Bewilligung einer Unterbrechung der Bautätigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WGG, § 6 Abs. 4 WGGDV).

4. Ausnahmegewilligungen unter Auferlegung von Auflagen

(1) Der Geschäftskreis eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens beschränkt sich grundsätzlich auf die Errichtung und die Betreuung des Baues von Kleinwohnungen sowie auf die Verwaltung von Kleinwohnungen, die es errichtet oder sich auf andere Weise verschafft hat (§ 6 Abs. 1 und 2 WGG, §§ 6 bis 9 WGGDV). Nach § 6 Abs. 3 und 4 WGG und § 10 WGGDV kann jedoch die zuständige oberste Behörde des Landes im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen dem Wohnungsunternehmen die Ausnahmegewilligung erteilen,

- a) einen gewerblichen Betrieb zu unterhalten,
- b) Wohnungen zu errichten oder zu erwerben, die nicht als Kleinwohnungen nach § 11 WGGDV anzusehen sind,
- c) andere als die in §§ 6 bis 9 WGGDV bezeichneten Geschäfte zu betreiben.

(2) Die Ausnahmegewilligungen können an Auflagen, auch an solche abgabenrechtlicher Art, gebunden werden.

(3) Auf Grund des § 10 Abs. 2 WGGDV hat der Hessische Minister des Innern durch Erlaß vom 6. 11. 1957 — Vf (2a) — 57b 18 — 7/57 — Abschnitt III Abs. 8 — a. a. O. seine Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Errichtung oder den Erwerb von Wohnungen, die nicht als Kleinwohnungen nach § 11 WGGDV anzusehen sind (§ 10 Abs. 1 Buchst. b WGGDV), auf die Regierungspräsidenten übertragen. Dementsprechend wird hierdurch angedeutet, daß an meiner Stelle die Oberfinanzdirektion bei der Erteilung dieser Ausnahmegewilligungen mitwirkt. Das gilt auch für die Festsetzung von Steuerauflagen.

(4) Die Steuerbeträge, die auf Grund einer Steuerauflage erhoben werden, sollen annähernd den Beträgen entsprechen, die auf den gewerblichen Betrieb, die anderen genehmigten Geschäfte (§ 10 Abs. 1 Buchst. c WGGDV) oder auf die nicht als Kleinwohnungen nach § 11 WGGDV anzusehenden Wohnungen entfallen würden, wenn das Wohnungsunternehmen die steuerlichen Vergünstigungen nicht genießen würde. Die Ermittlung darf jedoch nicht zu einer Verwaltungsarbeit führen, die außer Verhältnis zu dem steuerlichen Erfolg steht.

(5) Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen hat für die von ihm unterhaltenen gewerblichen Betriebe und für die genehmigten Geschäfte i. S. des § 10 Abs. 1 Buchst. c WGGDV, für die Steuern zu entrichten sind, die organisatorischen und buchmäßigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Festsetzung der Steuerbeträge zu erleichtern. In Fällen von geringer Bedeutung können Pauschbeträge für mehrere Jahre festgesetzt werden.

(6) Bei der Berechnung der Steuerbeträge, die auf die nicht als Kleinwohnungen nach § 11 WGGDV anzusehenden Wohnungen entfallen, sind für die nachstehenden Steuern aus Gründen der Vereinfachung Pauschbeträge nach der Wohnfläche wie folgt festzusetzen:

- a) Zur Abgeltung der Körperschaftsteuer, der Abgabe „Notopfer Berlin“ und der Vermögensteuer hat das gemeinnützige Wohnungsunternehmen jährlich je Quadratmeter Wohnfläche der bezeichneten Wohnungen einen Betrag von 1,50 DM an das Finanzamt zu entrichten. Davon entfallen 1,20 DM auf die Körperschaftsteuer, 0,10 DM auf die Abgabe „Notopfer Berlin“ und 0,20 DM auf die Vermögensteuer. Bei der Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“ ist auch für Kapitalgesellschaften ohne Rücksicht auf den Mindestbetrag v. 240,— DM (§ 10 Satz 2 NOG) aus Billigkeitsgründen der Satz von 0,10 DM anzuwenden. Die Erhebung des Mindestbetrages von 240,— DM würde in diesen Fällen eine unbillige Härte sein, weil die Errichtung der bezeichneten Wohnungen häufig auf behördliche Anordnungen zurückzuführen ist. Die Zahlung kann in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden.
- b) Zur Abgeltung der Gewerbesteuer ist an die Kasse der Gemeinde, in deren Gebiet sich die betreffende Wohnung befindet, jährlich ein Betrag von 0,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche der bezeichneten Wohnungen zu entrichten.

Beispiele zu a) und b):

Eine Kapitalgesellschaft errichtet zehn Wohnungen mit einer Gesamtfläche von 1100 qm, darunter zwei Wohnungen von je 150 qm = 300 qm.

Körperschaftsteuer, $300 \times 1,20$ DM	= 360 DM
Vermögensteuer, $300 \times 0,20$ DM	= 60 DM
Abgabe „Notopfer Berlin“, $300 \times 0,30$ DM	= 90 DM
Gewerbesteuer, $300 \times 0,30$ DM	= 90 DM

- c) Zur Abgeltung der Grunderwerbsteuer für den Erwerb des Grund und Bodens für die bezeichneten Wohnungen hat das gemeinnützige Wohnungsunternehmen einmalig den Betrag von 2,45 DM (1,05 DM Landessteuer und 1,40 DM Zuschlag) je Quadratmeter Wohnfläche zu entrichten. Das gilt nicht, wenn der Grundstückserwerb zur Schaffung derartiger Wohnungen nach den besonderen landesrechtlichen Vorschriften von der Grunderwerbsteuer ausgenommen ist.

(7) In dem Bescheid, der die Steuerauflage (Absätze 4 und 6) enthält, ist ggf. festzulegen, für welchen Zeitraum die Steuerauflage gelten soll und unter welchen Voraussetzungen sie neu zu berechnen ist (z. B. wegen Änderung der Steuersätze).

(8) Ist vor dem 1. Mai 1957 eine Ausnahmegewilligung zur Errichtung oder zur Verschaffung einer Wohnung erteilt worden, die nach den damals geltenden Vorschriften nicht als Kleinwohnung anzusehen war, so ist die Auflage vom 30. April 1957 erloschen, wenn die Wohnung nunmehr nach § 11 WGGDV als Kleinwohnung gilt (Art. II Abs. 1 der eingangs bezeichneten Änderungsverordnung vom 25. April 1957). Ist diese Voraussetzung jedoch nicht erfüllt, so ist die Auflage bei Ablauf des zuletzt bestimmten Pauschbesteuerungszeitraums den neuen Pauschsätzen nach Absatz 6 Buchstaben a und b anzupassen. Eine frühere Anpassung ist möglich, wenn die Steuerauflage unbefristet war oder die vorzeitige Änderung einer befristeten Steuerauflage ausdrücklich vorbehalten worden war.

5. Entziehung der Anerkennung unter Auferlegung geldlicher Leistungen

Nach § 19 Abs. 5 WGG kann die Anerkennungsbehörde dem Wohnungsunternehmen bei rechtskräftiger Entziehung der Anerkennung bestimmte geldliche Leistungen im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion auferlegen. Es sollen dadurch die Vorteile, die das Wohnungsunternehmen bisher durch die Anerkennung genossen hat, abgegolten werden. Es gehören zu diesen Vorteilen auch die durch die Anerkennung ersparten Steuern. Wegen der Einzelheiten der Bemessung der aufzuerlegenden geldlichen Leistungen vgl. Abschnitt I des Erlasses des ehem. Reichswohnungskommissars vom 17. Juli 1943 — III 8 Nr. 5302/283, mitgeteilt durch RdF-Erlaß vom 27. September 1943 — S 2512 — 134 III (RStBl. S 713).

6. Steueraufsicht und Betriebsprüfung

(1) Nach den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften unterliegen auch die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen der Steueraufsicht und Betriebsprüfung. Da sie sich aber bereits den regelmäßigen Prüfungen ihres Prüfungsverbandes zu unterwerfen haben (§ 26 Abs. 1 WGG), kann die steuerliche Prüfung der Unternehmen in der Regel darauf beschränkt werden, in Abständen von drei Jahren die Ausfüllung und Abgabe eines Fragebogens und die Vorlage der Jahresabschlüsse zu verlangen. Nur in den Fällen, in denen die Beantwortung des Fragebogens oder die Verbandsprüfung zu steuerrechtlichen Bedenken Anlaß gibt, wird eine eingehende Prüfung durch die Finanzämter notwendig sein.

(2) Es ist vorgesehen, für den Fragebogen ein im Bundesgebiet einheitliches Muster zu verwenden. Das Muster des Fragebogens wird nach seiner Fertigstellung übersandt.

(3) Die Steueraufsicht und die Betriebsprüfung erstrecken sich auf die Unternehmen, die nach § 28 WGG als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind.

(4) Stellt die Steuerbehörde fest, daß die Voraussetzung für die Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 19 WGG) gegeben sind, so stellt die Oberfinanzdirektion

bei der Anerkennungsbehörde den entsprechenden Antrag. Dabei ist auch auf die Frage einzugehen, von welchem Zeitpunkt ab die Entziehung wirksam sein soll (§ 21 Abs. 3 WGGDV). Es wird um Bericht gebeten, wenn die Voraussetzungen für die Entziehung der Anerkennung bei einem Unternehmen gegeben sind, das als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist.

7. Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach den vorstehenden Anordnungen ist vom 1. Mai 1957 ab zu verfahren. Vom gleichen Zeitpunkt ab ist der Erlaß des ehem. Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1940 — S 2512 — 280 III — (RStBl. S 937) über die steuerrechtliche Behandlung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nicht mehr anzuwenden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern. (-senatoren) der anderen Länder des Bundesgebiets. Er wird im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 22. 4. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2512 a — 4 — II/31
St.Anz. 18/1958 S. 505

439

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) als Kirchensteuer

Genehmigungsbeschuß

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) werden für das Rechnungsjahr 1958 (1. April 1958 bis 31. März 1959) und für das Gebiet des Landes Hessen die folgenden Kirchensteuerbeschlüsse genehmigt:

1. der Beschluß des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 13. Februar 1956, für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und in den Regierungsbezirken Darmstadt und Rheinhessen außerdem einen Hebesatz von 20% nach den Grundsteuermeßbeträgen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Weinbau- und gärtnerischen Betriebe zu erheben.

Dieser Beschluß ergeht mit der Einschränkung, daß im Regierungsbezirk Darmstadt die in einem Hebesatz nach den Grundsteuermeßbeträgen der vorgenannten Betriebe bestehende Kirchensteuer bei denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, von denen die Kirchensteuer im Wege des Lohnabzugs zu erheben ist oder bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch die Finanzämter nicht stattfindet, von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer nach den Beschlüssen der Kirchengemeindevertretungen veranlagt und erhoben wird.

2. Der Beschluß des Bischofs der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. Februar 1958, für die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von
 - a) 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
 - b) 10% zu den Grundsteuermeßbeträgen vom land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz zu erheben.
 An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu a) sind die Kirchengemeinden in Höhe von 2/7 zu beteiligen.
3. Der Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Dezember 1954, einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) als Ortskirchensteuer zu erheben.
4. Der Beschluß des Bischofs von Mainz vom 11. April 1956, für die Diözese Mainz als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und

20% des Grundsteuermeßbetrages der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erheben.

5. Der Beschluß des Bischofs von Fulda vom 6. Dezember 1954, für die Diözese Fulda als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.
6. Der Beschluß des Bischofs von Limburg vom 18. Dezember 1954, für die Diözese Limburg als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.
7. Der Beschluß des Erzbischofs von Paderborn vom 20. Dezember 1954, für die Erzdiözese Paderborn als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.
8. Der Beschluß des Landessynodalrates der Altkatholischen Kirche Hessen vom 21. Dezember 1954, für die Altkatholische Kirche Hessen als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, 10. 4. 1958

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 873/6 — 58
St.Anz. 18/1958 S. 507

440

Religionsgemeindesteuer

Genehmigungsbeschuß

Gemäß § 19 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108) wird für das Rechnungsjahr 1958 (1. April 1958 bis 31. März 1959) und für das Gebiet des Landes Hessen der Beschluß der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt a. Main vom 28. März 1957 genehmigt,

- a) als Synagogensteuer einen Zuschlag zu den Maßstabsteuern von 8%,
- b) als Synagogengeld einen Betrag von 24,— DM jährlich zu erheben.

Wiesbaden, 10. 4. 1958

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 873/6 — 58
St.Anz. 18/1958 S. 507

441**Schulbeiträge**

hier: Pauschbeträge nach § 21 Abs. 3 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126) für das Rechnungsjahr 1958.

Bezug: Verwaltungsanordnung vom 9. 3. 1956 (St.Anz. S. 285).

Auf Grund des § 35 SchKG ordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen an:

Die durch Verwaltungsanordnung vom 9. 3. 1956 (St.Anz. S. 285) gemäß § 21 Abs. 3 SchKG festgesetzten pauschalen Schulbeiträge für Volksschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, Gymnasien, und Berufsfachschulen gelten auch für das Rechnungsjahr 1958.

Diese Anordnung wird im Amtsblatt des Ministers für Erziehung und Volksbildung veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. 4. 1958

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

VI/1 — 814/22 (1) — 58

St.Anz. 18/1958 S. 508

442**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr****Bundesstraße 80 Witzenhausen — Hann.-Münden — Karlshafen;**

hier: Widmung der Neubaustrecke bei Gieselwerder.

Die in der Gemeinde Gieselwerder, Landkreis Hofgeismar, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1958 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 80. (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 [BGBl. I, S. 903]). Die gewidmete Strecke beginnt bei km 27,918 und endet bei km 28,359 (= km 28,381 alt) = 441 m.

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 80 von km 27,918 bis km 28,381 = 463 m verliert mit Ablauf des 31. 3. 1958 die Eigenschaft einer Bundesstraße.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1958 wird die als Bundesstraße abgestufte Strecke von km 28,069 bis km 28,302 = 233 m einschließlich der beiden neu gebauten Anschlußarme bei km 28,069 (10 m) und bei km 28,302 (14,8 m) der Gemeinde Gieselwerder überlassen.

Die Teilstrecken von km 28,006 bis km 28,069 = 63 m und von km 28,302 bis km 28,355 = 53 m, zusammen 116 m, sollen eingezogen werden.

Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I, S. 903) ist eingeleitet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 4. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

W III d — Az.: 63a. 30

St.Anz. 18/1958 S. 508

443**Bundesstraße 275;**

hier: Widmung der Neubaustrecke in der Ortsdurchfahrt Lauterbach/Oberhessen.

In Absatz 1 und 3 der Widmungsverfügung vom 4. März 1958 (St. Anz. S. 378) ist die Zahl 8,365 in 10,512 und die Zahl 8,488 in 10,635 zu ändern.

Wiesbaden, 11. 4. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

W III d — Az.: 63a. 30

St.Anz. 18/1958 S. 508

444**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Flurbereinigung Niedernhausen, Krs. Dieburg****Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluss**

Auf Grund der §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. VII. 1953 (BGBl. I, S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 28. V. 1957 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Niedernhausen werden die Grundstücke
Gemarkung Groß-Bieberau
Flur 16 Nr. 71—79, 80/1, 80/2 und 81—85
— Hinter den großen Tannen —
Flur 16 Nr. 86—89, 92—98, 99/1, 99/2, 100—146, 148, 163—168, 170—174 und 186—190
— Am Wolfsgraben —
Flur 17 Nr. 1—4, 7, 9 und 11
— Am Wolfsgraben —
zugezogen.

Die nachträglich zugezogenen Grundstücke mit einer Größe von 33.0569 ha sind in der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.

Das Flurbereinigungsgebiet, das ursprünglich eine Fläche von 456,9045 ha umfaßte, wird jetzt auf 489,9614 ha festgestellt.

2. Die Zuziehung der vorstehenden Grundstücke erfolgt frei von Abzügen und Kosten.
3. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treffen durch diesen Beschluss nicht ein, da die überwiegende Mehrheit der Eigentümer der zugezogenen Grundstücke in Niedernhausen wohnhaft sind und als Teilnehmer an dem Flurbereinigungsverfahren bei der Wahl des Vorstandes mitgewirkt haben.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben, das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzanpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Niedernhausen und Groß-Bieberau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Ergänzungsbeschuß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten in Niedernhausen und Groß-Bieberau im Bürgermeisteramt 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 22. 3. 1958

Landeskulturamt

A.-Z. DF 233 — G.-Nr. 8594/58
St.Anz. 18/1958 S. 508

445

Flurbereinigungsbeschuß Aßmannshausen, Rheingaukreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Aßmannshausen (Rheingaukreis) wird hiernit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Aßmannshausen mit den in der Anlage aufgeführten Flurstücken festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 83 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangefarbenen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Aßmannshausen“ mit dem Sitz in Aßmannshausen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber

zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs, ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Aßmannshausen, Aulhausen, Lorch und Rüdesheim sämtlich im Rheingaukreis, öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern in Aßmannshausen, Aulhausen, Lorch und Rüdesheim zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 29. 3. 1958

Landeskulturamt

WF 199 — 9128/58
St.Anz. 18/1958 S. 509

446

KASSEL

Regierungspräsidenten

Verordnung

über die Verkaufszeiten bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Regierungsbezirk Kassel

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. 7. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) sowie der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen im Regierungsbezirk Kassel an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:
Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) besitzen, in der Zeit von 8.00 — 10.00 Uhr,
2. von Konditoreiwaren:
Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditoreiwaren herstellen, in der Zeit von 11.00 — 13.00 Uhr,
3. von Blumen:
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen

feilgehalten werden, in der Zeit von 11.00 — 13.00 Uhr, jedoch am 1. 11. (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag, in der Zeit von 11.00 — 17.00 Uhr.

4. von Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen in der Zeit von 7.00 — 9.30 Uhr und von 11.00 — 13.30 Uhr.

(2) Abs. 1 Nr. 1 — 3 gilt nicht für die Abgabe der genannten Waren am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht für die Abgabe von Zeitungen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Kassel, 21. 3. 1958.

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 53 a 18.091

St.Anz. 18/1958 S. 509

447

Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen: Jakob Samstag, Polizeihauptwachmeister, ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 4074 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.
Kassel, 12. 3. 1958

Der Regierungspräsident

I/8 Lapo -Az.: 7 d 14 —

St.Anz. 18/1958 S. 509

448

WIESBADEN

Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Dillenburg

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich dem Schlachtviehversicherungsverein a. G. zu Dillenburg, Dillenburg, unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Februar 1958 beschlossene Satzung mit der Maßgabe, daß die in §§ 3, 30 und 32 der Satzung vorgenommenen Änderungen nachträglich durch die Mitglieder-

sammlung genehmigt und der Nachweis über die erfolgte Genehmigung erbracht wird.

Wiesbaden, 10. 4. 1958

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 39 c Tgb. 394/58
St.Anz. 18/1958 S. 510

449

Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel (Tauglichkeitsstempel) mit dem Aufdruck „HAUSEN“ wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

An die Stelle des für ungültig erklärten Stempels tritt der Stempel mit dem Aufdruck „Hausen, Kreis Usingen“.

Wiesbaden, 9. 4. 1958

Der Regierungspräsident
— I 8 — Az.: 19 a 12/09 —
St.Anz. 18/1958 S. 510

Buchbesprechungen

Tabellenwerk zur Hess. Bauordnung, bearbeitet von H. Schmidt, Behörden- und Industrie-Verlag Frankfurt/M.

Der Umfang der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke ist in den §§ 18 ff der Hess. Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) beschränkt. Abgesehen davon, daß eine bestimmte Geschößzahl eingehalten werden muß, darf auch nur ein bestimmter Grundstücksstell überbaut werden und darf eine bestimmte Baumasse auf einem Grundstück nicht überschritten werden. Der Umfang der baulichen Ausnutzbarkeit wird festgelegt durch Geschößzahl, Flächenziffer und Baumassenziffer. Aus diesen Ziffern ist die zulässige bebaubare Grundstücksfläche und die zulässige Baumasse zu berechnen. Diese Berechnungen können im Einzelfalle sehr langwierig sein. Es ist deshalb zu begrüßen, daß im Behörden- und Industrie-Verlag GmbH., der bereits eine Textausgabe der Hess. Bauordnung herausgebracht hat (die im übrigen demnächst in einer 2. verbesserten und erweiterten Auflage neu erscheinen wird), ein Tabellenwerk erschienen ist, aus dem sich die zulässige überbaubare Grundstücksfläche und die zulässige Baumasse für Grundstücksflächen von 1 qm bis 1200 qm ablesen lassen. Dabei ist nicht nur die zulässige Baumasse angegeben, die durch eine Baumassenziffer bestimmt ist, sondern auch die zulässige Baumasse, die bestimmt wird durch Geschößzahl und Flächenziffer.

Die Verwendung der Tabelle wird Architekten und Behörden ihre Arbeit zur Vorbereitung des Bauantrags bzw. zur Vorbereitung der Baugenehmigung erleichtern. Regierungsrat Müller

Hessisches Besoldungsgesetz. Kommentar von Raab-Schmidt, 295 Seiten, cellophanliert, DM 14.80. Deutscher Gemeindeverlag GmbH., Wiesbaden.

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 993 — bestimmt in Kapitel III — Rahmenvorschriften — § 49 fol., daß die Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen sowie die allgemeine Einweisung der Ämter in den Gruppen der Besoldungsordnungen — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz zu regeln sind. Dabei sind die in dem Kapitel gegebenen Richtlinien (Rahmenvorschriften) zu beachten.

Der hessische Gesetzgeber ist diesem Auftrag nachgekommen und hat das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) vom 21. Dezember 1957 — GVBl. S. 177 — geschaffen.

Das seitherige Besoldungsrecht, das auf dem Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 fußte, war so unübersichtlich geworden, daß selbst versierte Sachkenner in Einzelfällen Mühe hatten, eine der Rechtslage entsprechende Auskunft zu geben. Von dem neuen Besoldungsrecht erhoffte man sich daher einfache, klare Bestimmungen, die es jedem Beamten ermöglichen, sich seine Dienstbezüge ohne große Mühe selbst zu berechnen. Diese Hoffnung hat sich nur zum Teil erfüllt; den Gründen hierfür nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Wer sich mit besoldungsrechtlichen Fragen zu befassen hat, wird daher auch künftig des Kommentars bedürfen. Ein solcher liegt nunmehr in dem o. a. Werk vor. Die Verfasser, Raab und Schmidt, hatten bereits in einem 1952 erschienenen Kommentar das alte Besoldungsrecht erläutert.

Der Vorzug des neuen Kommentars scheint mir darin zu liegen, daß sich die Verfasser auf das Wesentliche beschränkt, schwierige Vorschriften, z. B. die §§ 6 und 25 (Besoldungsdienstalter im Regelfall und Überleitung in die neuen Besoldungsgruppen) aber besonders eingehend erläutert und an Beispielen verständlich gemacht haben. Systematisch ist in der Weise vorgegangen, daß den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, die sich übrigens durch ihren Fettdruck gut vom sonstigen Text abheben, absatzweise die Erläuterungen folgen. In die Erläuterungen wurden die Begründungen, die sowohl im Beamtenrechtsausschuß des Bundestages für gleichlautende Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes als auch die in der Regierungsvorlage und im Beamtenausschuß des Hessischen Landtags gegeben worden sind, berücksichtigt, so daß man von einer authentischen Auslegung des Willens des Gesetzgebers sprechen kann. Der ebenfalls zur Erläuterung und zur Ausführung des Gesetzes ergangene Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. Januar 1958 ist als Anhang 5 in das Buch einbezogen. Weiterhin hat das Werk durch Aufnahme der Rahmenvorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957, des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise, eines Auszuges (für das Land Hessen) aus dem Ortsklassenverzeichnis nach dem Stand vom 1. 10. 1957, der Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses und der Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Wiederruf im Vorbereitungsdienst, als Anhang, eine sinnvolle Abrundung erfahren.

Eine Abkürzungserläuterung und ein umfassendes Sachregister erleichtern den Gebrauch des Kommentars.

Abschließend kann festgestellt werden, daß dieser erste Kommentar zum Hessischen Besoldungsgesetz, auch wegen seiner Preiswürdigkeit, ein willkommenes Nachschlagewerk des Besoldungsrechts darstellt. Regierungsdirektor Wolf

Deutsches Recht seit 1887 (Bundes-, Ostzonen-, Berliner und Besatzungsrecht) und völkerrechtliche Verträge — Systematische Übersicht — (Fundstellennachweis in sachlicher Ordnung) von Professor Dr. Dr. h. c. Alfred Dehlinger, 31. Auflage, Stand: 1. 1. 1958, 135 Seiten. Großformat, kartoniert DM 9,80. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Der „Dehlinger“, eine systematische Übersicht und ein Fundstellennachweis über das noch geltende Reichsrecht aus der Zeit von 1887 bis 1945, die Gesetzgebung des Bundes, das Recht von Berlin-West und -Ost, das Recht der Sowjetzone, das Besatzungsrecht sowie über die völkerrechtlichen Verträge liegt in seiner 31. Auflage vom Stand 1. 1. 1958 vor. Wessen Arbeitsgebiet sich nicht gerade auf ein ihm geläufiges Spezialgebiet beschränkt, wird in der juristischen Praxis auf ein zuverlässiges Nachschlagewerk der genannten Rechtsmaterie angewiesen sein, das ihm zeitraubendes Suchen erspart und rasche vollständige Übersicht ermöglicht. Als unentbehrlicher Helfer solcher Art hat sich der „Dehlinger“ seit über 40 Jahren bewährt.

Der gesamte Stoff ist nach Sachgebieten geordnet und in acht Hauptgruppen gegliedert, die wiederum in Untergruppen zerlegt sind. Der Benutzer des Fundstellennachweises findet die gesuchte Spezialmaterie daher gleich im Zusammenhang mit sachlich zusammengehörenden Regelungen, denen er ggf. weitere Hinweise zu entnehmen vermag. Bei Zweifeln über Sachzusammenhänge kann er sich des ausführlichen Schlagwortverzeichnisses bedienen. Oberregierungsrat Dr. Seeger

Die hessischen Landkreise. Sonderheft der Monatszeitschrift des Deutschen Landkreistages „Die Selbstverwaltung“, März 1958, 100 Seiten. Herausgeber: Hessischer Landkreistag, Einzelpreis je Heft DM 3,45. Verlag: Deutscher Gemeindeverlag Köln.

„Auch über die Landesgrenzen hinaus sollte das Wirken und die Funktion unserer hessischen Landkreise besser bekannt sein“, so heißt es u. a. in dem Geleitwort des Hessischen Ministers des Innern in dem soeben erschienenen Sonderheft, mit dem der Deutsche Landkreistag eine neue Schriftenreihe mit wertvollen Darstellungen über die Entwicklung und die Aufgaben der Landkreise in den einzelnen Bundesländern eröffnet.

Das erste Sonderheft „Die hessischen Landkreise“ bringt aus der sachkundigen Feder führender Persönlichkeiten aus der hessischen Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung eine konzentrierte und inhaltsreiche Aufsatzsammlung, die neben einem guten Einblick in die vielseitigen Aufgaben und Probleme der hessischen Landkreise auch wertvolle Aufzeichnungen über die wichtigsten Einzelgebiete der öffentlichen Verwaltung innerhalb der Kreisebene gibt. Die aus der Praxis geschöpften Darlegungen in den Einzelaufsätzen über die Finanzen der hessischen Landkreise, das Kreditwesen, die Wirtschaft, das Kultur- und Schulwesen, die Fürsorge, Gesundheits- und Jugendpflege unterrichten den Leser dieses Sonderheftes und werden ergänzt durch Abhandlungen über Fragen des Sparkassenwesens, der Stromversorgung, der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge, den Fremdenverkehr usw. Wertvolle statistische Unterlagen von Landräten und anderen Sachkennern sowie anschauliche Bilder beleben die einzelnen Fachaufsätze und bereichern das Heft.

Mit den Themen „Aufbau und Aufgaben der hessischen Landkreise“ und „Staat und Landkreise“ wird die Aufsatzreihe vom Präsidenten des Hessischen Landkreistages, Landrat Wink, und Ministerialrat Dr. Schubert eingeleitet.

Die Herausgabe dieses Sonderheftes, für das der Geschäftsführer des Hessischen Landkreistages, Dr. Schlempp, verantwortlich zeichnet, ist sehr zu begrüßen. Die gediegene Aufmachung dieser Neuerscheinung entspricht seinem wertvollen Inhalt. Dem vorliegenden ersten Sonderheft ist zu wünschen, daß es seiner Zielsetzung, einer breiten Öffentlichkeit das Wirken der hessischen Landkreise und deren Funktion im Gesamtgefüge der Verwaltung nahe zu bringen, durch eine weite Verbreitung gerecht werden kann.

Das Sonderheft wird außerhalb des Postbezugs nur auf Bestellung direkt durch den Verlag geliefert. Regierungsdirektor Pfeil

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1958

Samstag, den 3. Mai 1958

Nr. 18

Veröffentlichungen

1273

Delegation von Fürsorgeaufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes des Landkreises Hersfeld an den Magistrat der Stadt Bad Hersfeld

Der Kreisausschuß beschließt einstimmig, dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld unter eigener Verantwortung gemäß § 8 HFG weiterhin folgende Fürsorgeaufgaben zu übertragen:

- Allg. Fürsorge
- Pauschalierte Kriegsfolgenhilfe (außer der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene)
- Nicht pauschalierte Kriegsfolgenhilfe und
- Betreuung der Besucher aus der SBZ.

Weiter wird der Stadt Bad Hersfeld Vollmacht erteilt, die Anmeldung, Geltendmachung, Anerkennung und Erfüllung von Ersatzansprüchen gegenüber fremden Fürsorgeverbänden, Unterstützungsempfängern und Unterhaltspflichtigen im Namen des Bezirksfürsorgeverbandes des Landkreises Hersfeld selbst durchzuführen.

Bad Hersfeld, 12. 4. 1958

Der Kreisausschuß
des Landkreises Hersfeld
Bezirksfürsorgeverband
gez. Zerbe, Landrat

1274

Baulandumlegung Niederselters

Zur Erschließung von Baugebiete hat der Kreistag des Landkreises Limburg in der Sitzung am 19. Oktober 1957 gemäß § 25 ff. des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Niederselters, Distrikt „Auf'm Hofacker“ beschlossen und eingeleitet.

- Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 21. April 1958 für die Dauer von 2 Wochen bei dem mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Katasteramt Limburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.
- Die Nutzung eines Grundstückes im Umlegungsgebiet darf nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.
- Zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan ist Termin auf Montag, den 5. Mai 1958, vormittags 9 Uhr, in der Gastwirtschaft Ehlig (Nass. Hof) in Niederselters, Brunnenstraße, festgelegt.
- Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Kataster-

amt Limburg bzw. im Verteilungstermin am 5. Mai 1958 vorzutragen.

5. Auf § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 25. 4. 1958

Der Kreisausschuß des Landkreises
Limburg als Umlegungsbehörde

1275

Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Marburg/Lahn

Gemäß § 1 Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 100) habe ich als Behörde der Landesverwaltung folgenden Gemeinden die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung übertragen:

Amöneburg
Schweinsberg
Amönau
Anzefahr
Beltershausen
Betziesdorf
Bracht
Bürgeln
Caldern
Cappel
Cölbe
Dreilhausen
Ebsdorf
Elnhausen
Emsdorf
Erksdorf
Goßfelden
Großseelheim
Hachborn
Halsdorf
Heskern
R.-Holzhausen
Kleinseelheim
Langenstein
Leidenhofen
Lohra

Marbach
Mardorf
Mellnau
Michelbach
Moischt
Momburg
Münchhausen
Niederasphe
Niederklein
Niederwald
Niederwalgern
Niederweimar
Nordeck
Oberrospe
Roßdorf
Roth
Sarnau
Schönstadt
Schröck
Sterzhausen
Treisbach
Warzenbach
Wehrda
Wittelsberg
Wohra
Wollmar

Folgende Gemeinden üben die Wohnraumbewirtschaftung gemäß § 1 Abs. 3 bereits bisher aus:

Allendorf
Fronhausen
Kirchhain

Rauschenberg
Neustadt
Wetter

Marburg (Lahn), 10. 4. 1958

Der Landrat
des Landkreises Marburg
Az.: L II/1

Gerichtsangelegenheiten

1276

Aufgebote

F 3/58: Frau Barbara Horst geborene Aumann in Holzheim Kreis Hersfeld hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer der in der Gemarkung Holzheim belegenen und im Grundbuch eingetragenen Grundstücke:

1. Blatt 272 zu 2/52 Anteilen:

- Flur 3 Flurstück 41 Grünland, Hutung und Holzung Hühnerholz, 18,85 Ar,
- Flur 5 Flurstück 24 Holzung, Auf'm Hundsrück, 23,56 Ar,

c) Flur 1 Flurstück 4 Holzung, das oberste Haidgehege, 8,47 Ar,

d) Flur 6 Flurstück 18 Holzung, An der Trift, 8,37 Ar,

e) Flur 7 Flurstück 10 Holzung, bei der alten Wiese, 9,60 Ar,

f) Flur 7 Flurstück 11 Holzung, daselbst, 29,43 Ar,

g) Flur 7 Flurstück 12 Holzung, daselbst, 8,50 Ar,

h) Flur 7 Flurstück 13 Holzung, daselbst, 11,58 Ar,

2. Blatt 273 zu 1/26 Anteilen:

a) Flur 1 Flurstück 5 Weg, das oberste Haidgehege, 41,49 Ar,

b) Flur 2 Flurstück 52 Weg, im Vockenrode, 26,64 Ar,

c) Flur 5 Flurstück 103 Weg, auf dem Aubischen Berg, 33,93 Ar,

3. Blatt 278 zu je 1/130 Anteilen:

Flur 6 Flurstück 59/15 Holzung, das Laubgehege, 24,63 Ar,

Flur 6 Flurstück 65/17 Holzung, Auf der Trift, 0,71 Ar,

Flur 6 Flurstück 66/17 Holzung und Acker, daselbst, 16,96 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die Kinder des verstorbenen Schmiedes David Becker in Holzheim, nämlich: Kaspar, Margarethe, Adam, George, Maria; (Maria nur in Blatt 272 und 273) werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Juli 1958, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 21. 4. 1958

Amtsgericht

1277

34 F 6/58: Der Kaufmann Johannes Seifert in Darmstadt, Hölderlinweg 18, hat das Aufgebot des Grundschriftbriefes über die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Blatt 3350 in Abt. III unter Nr. 2 zu seinen Gunsten eingetragene Grundschuld über 20 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1958, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. Darmstadt, 17. 4. 1958 Amtsgericht, Abt. 34

1278

3a F 19/57 „Hi“: Der Zugschaffner i. R. Karl Fürst in Tann, Kreis Fulda, Annastraße Nr. 280 — vertreten durch Rechtsanwalt Knierim in Hilders — hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Tann Band 29, Blatt 1035 in Abt. III unter Nr. 7 eingetragene Darlehenshypothek in Höhe von 1224,10 Goldmark, — in Höhe von je 612,05 Goldmark eingetragen für den Kaufmann Ehrenfried Kranz und den

Schreinergeresellen Gustav Fürst, beide in Tann — beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. September 1958, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Fulda, Königstraße Nr. 38, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 34 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fulda, 21. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 3

1279

3a F 9/58 „Hi“: Der Landwirt Richard Grosch in Kleinsassen Kreis Fulda, vertreten durch Rechtsanwalt Knierim in Hilders, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers des im Grundbuch von Kleinsassen, Band 7, Blatt 215 in Abt. III unter Nr. 5 für die Sophie Heller zu Kleinsassen eingetragenen aufgewerteten Erbgrundes in Höhe von 375,— Goldmark beantragt. Der Gläubiger des Rechtes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Juli 1958, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Königstraße 38, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit ihnen ausgeschlossen werden wird.

Fulda, 21. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 3

1280

3a F 11/58: Die Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda in Fulda, vertreten durch ihren Vorstand, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Fulda a) Band 112, Blatt 4687 in Abt. III unter Nr. 8; b) Band 24, Artikel 1460 in Abt. III unter Nr. 8; c) Band 132, Blatt 5469 in Abt. III unter Nr. 10 für die Landesleihbank Fulda in Fulda eingetragene Grundschuld in Höhe von 2500,— Goldmark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. September 1958, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Fulda, Königstraße Nr. 38, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fulda, 21. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 3

1281

F 6/58: Die Witwe Luise Seifert geb. Iffland aus Lützelhausen, Haus Nr. 24, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Lützelhausen Band 4, Artikel 147, auf den Namen der Ehefrau des Ackermanns Heinrich Schmidt, Luise geb. Keßler aus Lützelhausen eingetragenen Grundstücks Flur 7, Flurstück 52, Grünland, Auf den Dreivierteln von 0,96 Ar beantragt. Die eingetragene Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf

2. Juli 1958, 9. Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 22. 4. 1958

Amtsgericht

1282

10 F 53/57: Die Witwe Luise Budig geb. Jäger in Kassel-Ki., Zentgrafenstr. 65, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Kirchdittmold Blatt 1349 in Abt. III unter Nr. 2 für den Reichsbahnobersekretär Georg Budig in Kassel-Kirchdittmold eingetragene Hypothek von 2576,— GM mindestens RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. August 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 16. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 10

1283

2 F 7/57: Durch Ausschußurteil vom 15. 4. 1958 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Beltershausen Blatt 250 in Abt. III Nr. 20 zugunsten der Kreissparkasse in Marburg/Lahn eingetragenen Briefgrundschuld über 5000,— RM für kraftlos erklärt worden.

Marburg (Lahn), 15. 4. 1958

Amtsgericht

1206/1284

F 2/58: Der Landwirt Heinrich Kellner, Dagobertshausen, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Weber und Grede, Melsungen, hat das Aufgebot folgender Urkunden beantragt:

1. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Dagobertshausen Band 7 Blatt 192 in Abt. III Nr. 1 für die Städtische Sparkasse Melsungen eingetragene, mit 5% verzinsliche Darlehenshypothek von 703,81 GM.

2. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Dagobertshausen Band 7 Blatt 192 in Abt. III Nr. 7 für die Städtische Sparkasse Melsungen eingetragene, mit 4 1/2% verzinsliche Darlehenshypothek von 1247,10 GM.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. August 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Melsungen, 14. 4. 1958

Amtsgericht

1285

F 2/58: Die Sofie Hofmann geb. Dietz in Steinheim/Landkreis Gießen hat das Aufgebot des Grundstücks:

Steinheim Flur Nr. 1 Nr. 104, Hofraum, Untergasse, 0,36 Ar, gemäß BGB § 927 beantragt.

Der Georg Konrad Fritz und seine Ehefrau Anna Elisabetha geb. Kröll, früher verheiratet gewesen Nicolaus Hirzinger, beide zuletzt wohnhaft in Steinheim, die im Grundbuch von Steinheim Blatt 99 als Mit-eigentümer zu je einhalb eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Juni 1958, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Nidda, 21. 4. 1958

Amtsgericht

1286

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 230 — 9. April 1958: Eheleute Dipl.-Ing. Dieter Rolfes und Irene geb. Aurand, beide wohnhaft in Niederscheld/Dillkreis. Durch Erklärung vom 5. 12. 1957 vor Notar Schoof — Urkundenrolle 1380/57 — soll für ihre Ehe Gütertrennung gelten.

Dillenburg, 9. 4. 1958

Amtsgericht

1287

GR 830 — 14. 4. 58. Neubert, Richard, Versicherungskaufmann zu Fulda, und Katharina, geb. Roskopf. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 / BGBl. I S. 609).

GR 831 — 14. 4. 58 — Vey, Erwin Oskar, Angestellter zu Fulda, und Maria Elisabeth, geborene Hodes. Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 / BGBl. I S. 609).

Fulda, 22. 4. 1958

Amtsgericht

1288

GR 158: Josef Faltermann I., Tüncher, und seine Ehefrau Elisabetha geb. Beikert, Viernheim, Kettelerstr. 39: Auf Grund Erklärung des Ehemannes und Art. 8 des Grundgesetzes gilt weiterhin die Gütertrennung.

Lampertheim, 25. 4. 1958

Amtsgericht

1289

Handelsregister

HR-A 143 — 10. 4. 58 — Traun & Co., Karlshafen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben. Ihre Firma ist erloschen.

Karlshafen, 10. 4. 1958

Amtsgericht

1290

Veränderung

HRB 37: ESTO-Kostüme, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ronshausen über Bebra, Bezirk Kassel. Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 3. März 1958 um 30 000,— DM auf 50 000,— DM erhöht.

Rotenburg (Fulda), 21. 4. 1958

Amtsgericht

1291

Neueintragung

HR 175: Möbelfabrik und Einrichtungshaus Heinrich Dietz & Sohn, Wasenberg. Offene Handelsgesellschaft. Sie hat am 1. 1. 1956 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Schreinermeister Heinrich Dietz und dessen Sohn Heinrich Dietz, beide Wasenberg. Beide Gesellschafter sind zur Vertretung berechtigt.

Treysa, 24. 2. 1958

Amtsgericht

1292

Vereinsregistersachen

Neueintragung

VR 43: Verein für Studentenwohnheim Rheno Teutonia, Sitz: Braunfels. Die Satzung ist am 8. 3. 1958 errichtet.

Braunfels, 24. 4. 1958

Amtsgericht

1293

Neueintragung

6 VR 171 — 19. 4. 58: Schützenverein Reichensachsen 1927 in Reichensachsen.

Eschwege, 19. 4. 1958

Amtsgericht

1294

VR 201: Sportverein 1911 Steinhaus in Steinhaus, Kreis Fulda.
Fulda, 3. 4. 1958 Amtsgericht, Abt. 5

1295

VR 20 — In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Grünberger Ski-Club 1919 e. V. mit dem Sitz in Grünberg. Die Satzung wurde am 14. Dez. 1957 errichtet. Vorstand ist: 1. Vorsitzender: Sparkassenbeamter Karl Böcher in Grünberg, Rechner: Bäckermeister Werner Kreuder in Grünberg.
Grünberg (Hessen), 15. 4. 1958

Amtsgericht

1296

4 VR 211 — 19. April 1958: Hanauer Jagdclub e. V. in Hanau.
Hanau (Main), 19. 4. 1958

Amtsgericht

1297

Neueintragung

5 VR 70: Schützenverein 1923 Bürstadt e. V., Bürstadt. Die Satzung wurde am 8 März 1958 errichtet. Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
Lampertheim, 23. 4. 1958

Amtsgericht

1298

Neueintragung

VR Nr. 151 — 18. 4. 1958: Fußballclub Alemannia, Sitz: Niederbrechen.
Limburg (Lahn), 18. 4. 1958

Amtsgericht

1299

VR 73: In das Vereinsregister des Amtsgerichts Melsungen wurde heute unter Nr. 73 folgendes eingetragen: Tierschutzverein Melsungen, eingetragener Verein, in Melsungen.
Melsungen, 21. 3. 1958

Amtsgericht

1300

VR 74: In das Vereinsregister des Amtsgerichts Melsungen wurde heute unter Nr. 74 folgendes eingetragen: Turn- und Sportverein 1906 Malsfeld eingetragener Verein in Malsfeld.
Melsungen, 3. 4. 1958

Amtsgericht

1301

Rü VR 29: In das Vereinsregister ist am 21. 4. 1958 eingetragen worden: Freiwillige Feuerwehr Stadt Rüsselsheim, gegründet 1879, e. V.
Rüsselsheim, 22. 4. 1958

Amtsgericht Groß-Gerau
— Zweigstelle Rüsselsheim —

1302

Vergleiche — Konkurse

N 5/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Färber Schnupp GmbH. in Fürth/Odw. — Amtsgericht Fürth/Odw. N 5/52 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 2919,99 Deutsche Mark zur Verfügung, aus denen 16 670,09 DM Forderungen (Gläubiger § 61 Ziff. 1-2 KO) zu berücksichtigen sind. Andere Gläubiger fallen aus. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fürth

(Odw.) zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschußfrist des § 152 KO sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 KO wird besonders hingewiesen.
Beerfelden, 24. 4. 1958.

Der Konkursverwalter

Kadel, Rechtsanwalt u. Notar

1303

N 2/58: Über das Vermögen der Firma Karl Veit, Sägewerk in Beerfelden, wird heute, am 25. April 1958, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da ihre Zahlungsunfähigkeit und ihre bereits eingetretene Zahlungs Einstellung darzulegen ist und Gemeinschuldner diese einräumt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kadel in Beerfelden. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1958 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 16. Mai 1958, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: auf Dienstag, den 3. Juni 1958, 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Beerfelden, Hirschhorn Straße, im Sitzungssaale des Amtsgerichtsgebäudes.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1958 anzeigen.

Beerfelden, 25. 4. 1958

Amtsgericht

1304

Beschuß

6 VN 1/58: Frau Luise Koch, geb. Becker, Inhaberin eines Textilwarengeschäfts in Darmstadt-Eberstadt, Am Eichen 67, hat heute die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Rechtsanwalt Dr. G. Mittelstädt in Darmstadt, Hügelstraße 47, Telefon 2340, wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. An die Vergleichsschuldnerin wird heute, um 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen der Schuldnerin und Leistungen an sie sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam.

Darmstadt, 22. 4. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

1305

6 N 27/57: Nachlaßkonkursverfahren des am 5. 11. 1956 verstorbenen Kaufmanns Kurt Wilhelm Schiwiek in Ober-Ramstadt. Beschluß. Das Konkursverfahren wird nach Schlußverteilung aufgehoben.
Darmstadt, 23. 4. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

1306

6 N 42/57: Anschlußkonkursverfahren Maurermeister Adam Storm in Weiterstadt, Inhaber der Firma Bauunternehmen Adam Storm, Hoch- und Stahlbetonbau in Darmstadt, Mainzer Straße Nr. 114. Beschluß. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Dienstag, den 6. Mai 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12,

Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Abnahme des Eides nach § 125 KO. 2. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 10. 4. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

1307

6 N 11/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Gertrude Hof, geb. Röth, in Ober-Ramstadt, Inhaberin der Fa. TRULO-Versand Trude Hof in Ober-Ramstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 743,75 DM zur Verfügung. Hieraus sind 12 206,12 DM anerkannte Forderungen der Klasse VI zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschußfrist des § 152 sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 24. 4. 1958

Der Konkursverwalter:

Dr. Martin

Rechtsanwalt u. Notar

1308

81 N 93-94/58 — Nachlaßkonkursverfahren: Über das Vermögen der am 1. 10. 1955 verstorbenen Eheleute Heinrich Weil und Juliane Weil, geb. Koelle, zuletzt wohnhaft Bergen-Enkheim, Landgrafstraße 1, wird heute am 14. April 1958, mittags 12.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt (M.), Bergerstraße 98, Tel. 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen in doppelter Ausfertigung sind bis zum 16. Mai 1958 bei dem Gerichte anzumelden. Zinsen sind mit dem errechneten Betrag bis zur Konkurseröffnung anzugeben. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. Mai 1958, vormittags 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Gebäude B, Zim. 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. Mai 1958 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 12. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1309

81 N 85/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 27. 12. 1953 in Hungen verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Kurfürstenplatz 40, wohnhaft gewesenen Frau Mathilde Margarethe Schönknecht, geb. Neuzerling, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters auf den 23. Mai 1958, 10.30 Uhr, anberaumt. Für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Amend, Frankfurt (Main), sind festgesetzt: Die Vergütung auf 1000,— Deutsche Mark, die Auslagen auf 24,15 DM.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1310**Beschluß**

81 N 334/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Volk, Frankfurt (Main), Mainkurstraße 44, Inhaber des Schuhhauses Volk, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 23. Mai 1958, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: a) Gebühr 200,— DM, b) Auslagen 31,05 DM.

Frankfurt (Main), 15. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1311**Beschluß**

81 VN 7/58: Die Gesellschaft für angewandte Kolloid-Chemie mbH., Frankfurt (Main), Neuhausstraße 16 (früher Biebergasse 8), hat ihren Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1312**Beschluß**

81 N 320/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der P.F.R.-Pelztier-Felle-Rauchwaren GmbH, Frankfurt/Main, Rothschildallee 28a, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 16. Mai 1958, 12 Uhr, sowie Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände auf den 11. Juli 1958, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 26. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1313**Beschluß**

81 N 103/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stablobau GmbH, Bauunternehmen, Frankfurt/Main, Flinschstraße o.Nr., wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 13. Juni 1958, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1314**Beschluß**

81 VN 9/58: Die Inhaberin der Firma Taunus-Süßmost-Kellerei Dr. Steinberger u. Co., Bad Soden am Taunus, Königsteiner Straße 73, Frau Dr. phil. Anna Luise Steinberger, hat durch einen am 22. April 1958 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen be-

antragt. Gem. § 11 Vergl.O. wird der Rechtsanwalt Dr. Hermann Orth, Frankfurt/M.-Höchst, Dalbergstraße Nr. 1, Tel. 31 27 37, zum vorläufigen Verwalter bestellt. An die Schuldnerin wird heute, am 23. April 1958, um 10.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

1315

N 3/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Pola, Inhaber eines Schuhgeschäfts in Fritzlar, Kasseler Straße 16, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände auf 22. Mai 1958, 9 Uhr, bestimmt.

Fritzlar, 22. 4. 1958

Amtsgericht

Beschluß: Die Vergütung des Konkursverwalters, Kaufmann Helmut Buchenhorst in Fritzlar, wird auf 187,50 DM und der Betrag seiner Auslagen auf 10,62 DM festgesetzt.

Fritzlar, 14. 4. 1958

Amtsgericht

1316

2 VN 1/58 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Architekten Richard Hortig, Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Kanalbau in Bauschheim (Krs. Groß-Gerau) und Frankfurt/Main-Fechenheim, Konstanzer Str. 74, wird heute (22. 4. 58) um 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Gegen den Schuldner ist am 16. 1. 1958 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden, das fort dauert.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Pullmann, Bischofsheim, Krs. Gr.-Gerau, Untergasse 17, Vergleichstermin: am 21. Mai 1958, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Zimmer 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Groß-Gerau, 22. 4. 1958

Amtsgericht

1317**Beschluß**

7 N 28/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Bergler, Gießen, Grünberger Str. 21, wird zur Anhörung der Gläubigerschaft über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder Termin auf Freitag, den 30. Mai 1958, 9 Uhr, Zimmer 113, bestimmt.

Gießen, 24. 4. 1958

Amtsgericht

1318

50 (17) N 11/58: Über das Vermögen der Frau Matty Schab, Kassel, Herkulesstraße 28, Inhaberin der eingetragenen Firma Hermann Juzi Nachf., Kassel, Holländische

Straße 70, Schuhgeschäft, wurde am 23. April 1958, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schulmachers-Straße 11. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 24. Mai 1958 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO am 21. Mai 1958, 11 Uhr; Prüfungstermin am 25. Juni 1958, 13 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 16. Mai 1958.

Kassel, 23. 4. 1958

Amtsgericht

1319

50 (17) N 97/54: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 3. 1955 verstorbenen Dipl.-Ing. Victor Keil, Inhaber der eingetragenen Firma Dipl.-Ing. Victor Keil, Hoch- u. Tiefbau, Beton- und Eisenbetonbau, Kassel, Zwehrener Weg 54, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben. Die Vergütungen der Gläubigerausschußmitglieder sind wie folgt festgesetzt worden: Fleischhut 60,— DM, Widner 60,— DM und Geib 80,— DM.

Kassel, 11. 4. 1958

Amtsgericht

1320

N 6/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Alexander Hinze, Korbach — Aktz. N 6/54 des Amtsgerichts in Korbach — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt nach Abzug der bevorrechtigten Forderungen mit 9922,28 DM, die vorweg befriedigt worden sind, 60 115,46 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen hinzukommen. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und die Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 110 047,48 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Korbach auf.

Korbach, 18. 4. 1958

Der Konkursverwalter
Ruckert, Rechtsanwalt**1321****Beschluß**

N 6/54: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 18. 3. 1954 verstorbenen Spirituosen Großhändlers Alexander Hinze aus Korbach wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Donnerstag, den 22. Mai 1958, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, bestimmt. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 4. Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände. 5. Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8000,— DM und seine Auslagen auf 484,54 DM festgesetzt.

Korbach, 24. 4. 1958

Amtsgericht

1322**Beschluß**

2 N 5/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Reinhold Wunderlich in Eppstein, Mendelssohnstraße 6, wird die Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 17. Mai 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 440,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 40,31 DM festgesetzt.

Königstein (Taunus), 17. 4. 1958 Amtsgericht

1323

2 N 5/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Automatenaufstellers Reinhold Wunderlich, Eppstein/Taunus, Mendelssohnstr. 6, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1812,38 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 7084,00 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein Ts. (Konkursgericht) Aktenzeichen 2 N 5/57 niedergelegt. Nichtbevorrechtigte Forderungen können nicht berücksichtigt werden.

Königstein (Taunus), 25. 4. 1958

Der Konkursverwalter
G. Otto, Rechtsanwalt

1324**Beschluß**

7 VN 2/58: In dem Verfahren zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Josef Althoff in Bürstadt, Inhaber der Firma Eisengießerei Bürstadt, wird gegen den Schuldner heute, am 21. April 1958, um 16 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Lampertheim, 21. 4. 1958

Amtsgericht

1325

7 N 2/58 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fabrikanten Martin Reitz, Alleininhaber der nichteingetragenen Firma Martin Reitz, Kleinfederwarenfabrik in Obertshausen, Krs. Offenbach, Alexanderstraße 46, wurde am 22. April 1958, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Willi Leonhardt, Offenbach (M.), Tulpenhofstr. 18. Konkursforderungen sind bis zum 12. Mai 1958 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 110, 132, 184 und 1937 KO: Mittwoch, den 14. Mai 1958, 10.30 Uhr, und Prüfungstermin der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, den 4. Juni 1958, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Öffener Arrest und Anzeigepflicht bis 12. Mai 1958.

Offenbach (Main), 22. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

1326

7 N 13/56 — Konkursverfahren: Das am 8. 3. 1956 über das Vermögen des Kaufmanns Dr. Wilhelm Niecz, Inhaber der Fa. „Auto-Pavillon-City“ in Offenbach/M., Frankfurter Str. 56, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 22. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

1327

7 VN 2/58: Vergleichsverfahren: Nachdem der Vergleichsschuldner Martin Reitz, Alleininhaber der nichteingetragenen Firma Martin Reitz, Kleinfederwarenfabrik in Obertshausen, Krs. Offenbach, Alexanderstraße 46, den Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens vom 15. 1. 1958 zurückgenommen hat, werden die am 17. 1. 1958 angeordneten Verfügungsbeschränkungen aufgehoben. Das Amt des Vergleichsverwalters erlischt.

Offenbach (Main), 22. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

1328

7 N 8/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Braun — Inhaber der nichteingetragenen Firma Platten-Braun, Offenbach a. M., Mathildenstraße 52, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Donnerstag, den 29. Mai 1958, 9 Uhr, Zimmer 37, I. Stock des Amtsgerichts Offenbach a. M., Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Zur Verteilung steht ein Betrag von 571,10 DM zur Verfügung, was für die Gläubiger der Klasse I mit Forderungen von zusammen 22 850,54 DM eine Schlußquote von 2,5% ergibt. Alle nachfolgenden Gläubiger fallen aus.

Offenbach (Main), 22. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

1329**Beschluß**

N 9/56: In der Konkursache über das Vermögen des Waldemar Nowak, Inhaber der Fabrik feiner Lederwaren, W. Nowak, Jügesheim, Weiskircher Str. 18, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Der Massebestand beträgt 4036,26 DM. Die ergibt für die Gläubiger mit Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO mit Forderungen von 21 936,54 DM eine Schlußquote von 18,4%. Alle im Range nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall. Von der verfügbaren Masse gehen noch entstehende Gerichtsauslagen ab. Die Schlußrechnung und das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Seligenstadt zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Es wird Schlußtermin auf Dienstag, den 3. Juni 1958, 9 Uhr, Zimmer Nr. 3, vor dem Amtsgericht hier anberaumt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung zur Festsetzung

der Auslagen und Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1800,— DM und seine Auslagen werden auf 250,— DM festgesetzt.

Seligenstadt/Hessen, 28. 4. 1958

Amtsgericht

1330**Beschluß**

62 VN 3/58: In dem Vergleichsantragsverfahren der Strumpffabrik Plantier & Co KG in Wiesbaden, Bierstadter Str. 16, und deren persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm Krause in Wiesbaden-Sonnenberg, Höhenstraße 30, wird heute 8 Uhr an die Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§ 12, 59 ff. VO).

Wiesbaden, 23. 4. 1958

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1331**Beschluß**

2 K 9/57: Die im Grundbuch von Kulte Band 9 Blatt 244 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr. 30 Gemarkung Wetterburg Flur 5 Flurstück 222/28 Lieg.-B. 274 Geb.-B. 88 Gebäudefläche, Das Mühlenfeld, Haus Nr. 82 2,45 Ar,

Lfd. Nr. 32 Gemarkung Wetterburg Flur 5 Flurstück 224/28 Lieg.-B. 274 Geb.-B. 88 Gebäudefläche, Das Mühlenfeld, Haus Nr. 82 0,10 Ar,

Lfd. Nr. 39 Gemarkung Wetterburg Flur 5 Flurstück 271/1 Lieg.-B. 274 Grünland, 15,64 Ar, Wald, Das Mühlenfeld, 1,60 Ar,

Lfd. Nr. 40 Gemarkung Wetterburg Flur 5 Flurstück 247/28 Lieg.-B. 274 Geb.-B. 88 Hof- und Gebäudefläche, 12,50 Ar, Gartenland 19,90 Ar, Wald Das Mühlenfeld Haus Nr. 82, 61,88 Ar,

sollen am 26. Juni 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Bernd Wagner in Wetterburg, Haus Nr. 82.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Nr. 30:

44 845,— DM, Nr. 32: 10,— DM, Nr. 39: 1055,— DM, Nr. 40: 4500,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Wer die Grundstücke Nr. 39 und 40 ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Korbach; ohne diese Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 19. 4. 1958

Amtsgericht

1332**Beschluß**

2 K 2/57: Die im Grundbuch von Kulte Band 9 Blatt 244 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr. 24 Gemarkung Wetterburg Flur Nr. 5 Flurst. 244/27 Lieg.-B. 274 Hofraum, Das Mühlenfeld, 6,68 Ar,

lfd. Nr. 26 Gemarkung Wetterburg Flur 5 Flurstück 243/27 Lieg.-B. 274 Geb.-B. 88 Hof- und Gebäudefläche, Das Mühlenfeld, Haus-Nr. 82a, 7,62 Ar,

sollen am 26. Juni 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Bernd Wagner in Wetterburg, Haus Nr. 82.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Nr. 24: 400,— Deutsche Mark, Nr. 26: 18 500,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 19. 4. 1958

Amtsgericht

1333**Beschluß**

2 K 1/57 Die im Grundbuch von Massenhausen Band 8 Blatt 233 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Massenhausen Flur 6 Flurstück 127/14 Lieg.-B. 169 Geb.-B. 77 Hof- und Gebäudefläche, Der Tannengarten, Haus Nr. 76, 5,49 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Massenhausen Flur 6 Flurstück 128/14 Ackerland, 37,46 Ar, Gartenland Der Tannengarten, 7,05 Ar,

lfd. Nr. 3 Gemarkung Helsen Flur 5 Flurstück 10 Grünland Der Wengekergrund, 64,30 Ar,

sollen am 26. Juni 1958, 15.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister und Landwirt Kurt Böhle in Massenhausen Haus Nr. 76.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Nr. 1: 29 100,— DM, Nr. 2: 8900,— DM, Nr. 3: 3750,— DM. Gegen diese Festsetzung können die Beteiligten innerhalb einer Frist

von 2 Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses sofortige Beschwerde einlegen. Wer Grundstücke ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgericht Arolsen); ohne diese Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 19. 4. 1958

Amtsgericht

1334**Beschluß**

6 K 4/57: Die im Grundbuch von Oberstedten Band 37 Blatt 1157 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberstedten Flur 9 Flurstück 625/173 Hof- und Gebäudefläche Taunusstraße 45, 3,36 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberstedten Flur 9 Flurstück 647/173 Hof- und Gebäudefläche Taunusstraße 45a, 3,60 Ar,

sollen am 10. Juli 1958, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dorotheenstr. Nr. 20; Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Knierim in Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 23 000,— DM, zusammen 46 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 22. 4. 1958

Amtsgericht

1335

K 4/58: Das im Grundbuch von Braunfels Band 23 Blatt 139 A eingetragene Grundstück:

Nr. 1 Gemarkung Braunfels Flur 13 Flurstück 73 Lieg.-B. 290, Geb.-B. 113, Wohnhaus und Hofraum im Hintertal, Burgweg Nr. 87, groß: 0,76 Ar,

soll am Freitag, dem 4. 7. 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. März 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ernst Dangmann in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 23. 4. 1958

Amtsgericht

1336

4 K 15/57: Das im Grundbuch von Bensheim Band 62 Blatt 3369 eingetragene Grundstück

Nr. 2 Gemarkung Bensheim Flur 1 Flurstück 108 Gebäudefläche, Obergasse 20, 0,87 Ar,

soll am 9. Juli 1958, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schneider, Stefan Ranz, b) dessen Ehefrau Luise Ranz geb. Eberhard, beide in Bensheim, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 4. 1958

Amtsgericht

1337**Beschluß**

6 K 39/55: Die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk VI Band 49 Blatt 2267 und Band 52 Blatt 2413 eingetragenen Grundstücke:

a) lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 22 Ackerland (Obsth.) Elfeicherweg, 21,77 Ar (Betrag der Schätzung: 8708,— DM)

lfd. Nr. 2 Flur 31 Nr. 222 Gartenland bei der Martinsmühle, 5,55 Ar (1387,50 DM)

b) lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 21 Ackerland (Obsth.) Elfeicherweg, 12,11 Ar (4844,— Deutsche Mark)

sollen am Donnerstag, dem 26. Juni 1958, 8¹/₂ Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kath. Stoffel in Frankfurt/Main, Heinrich Spengler in Darmstadt, Friedrich Spengler in Frankfurt/Main, Marie Spengler in Darmstadt, Marg. Wilhelmine Krost in Mainz, Karl Spengler in Darmstadt in Erbengemeinschaft zu 1/2, Heinrich Spengler in Darmstadt zu 1/8, Kath. Stoffel in Frankfurt/Main zu 1/8, Friedrich Spengler in Frankfurt/Main zu 1/8, Marie Spengler in Darmstadt, Marg. Wilhelmine Krost in Mainz, Karl Spengler in Darmstadt in Erbengemeinschaft zu 1/8,

b) Kath. Stoffel in Frankfurt/Main, Heinrich Spengler in Darmstadt, Friedrich Spengler in Frankfurt/Main, Marie Spengler in Darmstadt, Marg. Wilhelmine Krost in Mainz, Karl Spengler in Darmstadt in beendeter Errungenschaftsgemeinschaft und in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 4. 1958

Amtsgericht

1338**Beschluß**

6 K 51/57: Das im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt Band 40 Blatt 2575 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr. 1 Flur 17 Nr. 421 Bauplatz in den neuen Weingärten, 5,94 Ar — Betrag der Schätzung: 18 155,— DM,

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adolf Kill in Darmstadt-Eberstadt und dessen Ehefrau Johanna geb. Schmidt zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 4. 1958

Amtsgericht

1339**Beschluß**

6 K 60/57: Der im Grundbuch von Griesheim Band 98 Blatt 5633 eingetragene 1/2-Anteil an den Grundstücken:

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 300/1 Hof- und Gebäudefläche Gehabornstraße 20, 3,90 Ar (Betrag der Schätzung: 8235,— DM),

lfd. Nr. 2 Flur 8 Nr. 205 Gartenland Karl-Liebknecht-Straße, 7,15 Ar (1430,— DM)

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1958, 9½ Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Georg Hess, Sophie Marie Hess, Christian Hess, Johann Wilhelm Hess, alle in Griesheim, in Erben-gemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 4. 1958

Amtsgericht

1340

K 12/52: Das im Grundbuch von Altheim Band 8 Blatt 638 eingetragene Grundstück Nr. 2 Gemarkung Altheim, Hof- und Gebäudefläche hinter der Kirche, Flur 1 Flurstück 358, 15,72 Ar,

soll am 23. Juni 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Saal 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1952 (Tag des Versteigerungsvermerks): Viehkaufmann Wilhelm Breukmann in Recklinghausen, jetzt: Frieda Glaser geb. Breukmann, Ehefrau des Heinrich Glaser in Altheim. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 40 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 4. 1958

Amtsgericht

1341

84 K 144/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die am 11. 2. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks) auf den Namen a) der Witwe des Gastwirts Rink, Julie, geb. Messner und b) der Frau Julie Schwarz geb. Rink, beide in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 23, Band 2, Blatt 5 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 347, Flurstück 55/37, Hof- und Gebäudefläche Nedergäßchen Musikantenweg Nr. 68, Größe 5,99 Ar, am 18. Juni 1958, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 23 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

1342

84 K 48/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Innenstadt, Band 140, Blatt 6420 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, 3, 4, 5 und 6, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 53, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche Breitengasse 48, Größe 1,13 Ar, Flurstück 20/5, Hof- und Gebäudefläche Breitengasse 46, Größe 0,04 Ar, Flurstück 20/4, Hof- und Gebäudefläche Breitengasse 46, Größe 0,03

Ar, Flurstück 20/2, Straße, Breitengasse, Größe 0,15 Ar, Flurstück 20/3, Straße, Breitengasse, Größe 0,02 Ar, am 18. Juni 1958 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Joachim Heinz Erhardt, Mainz, jetzt Frankfurt (M.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 21. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

1343

84 K 96/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 22, Band 1, Blatt 9, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 336, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche Burgstraße 37, Größe 3,07 Ar, am 9. Juli 1958 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe Eleonore Deuble geb. Block, Frankfurt (Main), zu 1/4, 2. Elektromaschinenbauer Helmut Wilhelm Georg Deuble, Frankfurt (Main), zu 3/8, 3. Transportunternehmer Wolfgang Deuble, Frankfurt (M.), zu 3/8. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 53 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

1344

84 K 155/56: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 10, Band 7, Blatt 341 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 93, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche Westendstraße 27, Größe: 6,27 Ar, soll am 9. Juli 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Knerim in Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 15. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

1345

K 2/57: Die im Grundbuch von Lindenfels i. Odw. eingetragenen Grundstücke a) Band 13 Blatt 630, Flur I Nr. 23 1/10 Hofreite im Ort 2,41 Ar; Flur I Nr. 230 5/10 Grabgarten Schlafklingen 6,76 Ar und b) Band 12 Blatt 613 Flur I Nr. 230 3/10 Weg Schlafklingen 1,57 Ar, sollen am 25. Juni 1958, vorm. 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth i. Odw. Zimmer Nr. 17, I. Stock, soweit sie im Eigentum der Erbgemeinschaft Elzer in Lindenfels i. Odw. stehen, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk

ist am 24. April 1958 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 18. 4. 1958

Amtsgericht

1346

6 K 11/57: Das im Grundbuch von Ginsheim Band 17 Blatt 1284 eingetragene Grundstück

Flur VIII Flurstück 74/2 Hof- und Gebäudefläche, Cabelsbergerstraße 7, 5,34 Ar, (Schätzwert: 29 319,— DM)

soll am Freitag, dem 23. Mai 1958, vorm. 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Gustavsburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Plötz, Elektromaschinenbaumeister in Gustavsburg. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 22. 4. 1958

Amtsgericht

1347

3 K 3/58: Die im Grundbuch von Frickhofen Band 10 Blatt 383 eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 6 Gemarkung Frickhofen Flur 32 Flurstück 117 Ackerland Brutbad, 13,99 Ar,

lfd. Nr. 8 Gemarkung Frickhofen Flur 43 Flurstück 114 Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 10, 2,09 Ar,

sollen am 9. Juli 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. April 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Spengler Peter Mathias Brötz, Elisabeth geb. Bardenheier, Frickhofen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 6 auf 400,— DM und für lfd. Nr. 8 auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 23. 4. 1958

Amtsgericht

1348

5 K 12/57: Die im Grundbuch von Driedorf Band 8 Blatt 301 eingetragenen Grundstücke:

Nr. 17 Gemarkung Driedorf Flur 1 Flurstück 160/23 Hof- und Gebäudefläche, Marktstr. 7, 3,42 Ar

Nr. 18 Gemarkung Driedorf Flur 8 Flurstück 35 Grünland, oben in Brucherlen, 39,07 Ar

Nr. 22 Gemarkung Driedorf Flur 16 Flurstück 33 Ackerland, hinter dem Forstweg, 25,57 Ar

sollen am 2. Juni 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Erika Schott in Driedorf geb. 9. 7. 1939, zur

ideellen Hälfte, b) Ortsdiener Ernst Schott, c) Drucker Heinrich Schott, d) Henny Karoline Schott, e) Erika Schott geb. 9. 7. 1939, zu b—e wohnhaft in Driedorf als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 16. 4. 1958

Amtsgericht

1349

51 (18) K 125/56: Am 23. Juli 1958, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Elgershausen Band 21 Blatt 576 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Elgershausen, lfd. Nr. 1: Flur 12, Flurstück 100, Ackerland, Der Eichwald, Größe: 23,40 Ar; lfd. Nr. 2: Flur 5, Flurstück 28, Ackerland, Fiedelhof, Größe: 6,40 Ar; lfd. Nr. 6: Flur 6, Flurstück 347/77, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 49, Größe: 3,09 Ar; lfd. Nr. 8: Flur 6, Flurstück 349/79, Hofraum, das. 49, Größe: 0,01 Ar; lfd. Nr. 9: Flur 6, Flurstück 348/78, Hof- und Gebäudefläche, Korbacherstr. 49, Größe: 1,30 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 56 bzw. 3. 9. 57, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: Bäckermeister Ewald Zappel und dessen Ehefrau Hildegard geb. Haberstroh, Elgershausen, zu je 1/2. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Kreislandwirtschafts-amtes erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 4. 1958

Amtsgericht

1350

51 (18) K 108/56: Am 25. Juni 1958, 10 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wehlheiden Band 39 Blatt 999 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Wehlheiden, Fl. G, Flurstück 109/4, 109/7, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Mond-Straße 113, Hofraum, Ludwig-Mond-Straße, Größe: 8,84 Ar,

versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Fleischermeister Heinrich Seguin und dessen Ehefrau Reinhilde geb. Brandt, Kassel, Ludwig-Mond-Straße 111, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 4. 1958

Amtsgericht

1351

5 K 8/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Erksdorf, Band 21, Blatt 578 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 21. Mai 1958, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden:

lfd. Nr. 1 Flur 7 Flst. 28 Hof- und Gebäudefläche Steinweg, Haus Nr. 36, 16,61 Ar, (Verkehrswert: DM 35.000,—)

lfd. Nr. 2 Flur 2 Flst. 43 Ackerland über der Obergässer Pfingstgemein, 31,12 Ar (DM 2831,—)

lfd. Nr. 3 Flur 2 Flst. 44 Ackerland, daselbst, 113,98 Ar (DM 10.318,—)

lfd. Nr. 4 Flur 3 Flst. 83/3 Gartenland im tiefen Graben, 9,19 Ar (DM 2700,—)

lfd. Nr. 5 Flur 3 Flst. 84/3 Gartenland daselbst, 23,08 Ar (DM 7000,—)

lfd. Nr. 6 Flur 7 Flst. 48 Gartenland im Dorf, 14,15 Ar (DM 4200,—)

lfd. Nr. 7 Flur 7 Flst. 50 Gartenland im Dorf, 0,46 Ar (DM 50,—)

lfd. Nr. 8 Flur 8 Flst. 9 Ackerland im Flurscheid, 110,48 Ar (DM 9000,—)

lfd. Nr. 9 Flur 8 Flst. 36 Ackerland im Grimmeleich, 30,08 Ar (DM 1550,—)

lfd. Nr. 10 Flur 10 Flst. 44 Grünland im Loch, 121,80 Ar (DM 7800,—)

lfd. Nr. 11 Flur 12 Flst. 20 Ackerland in den Eulern, 144,77 Ar (DM 12.700,—)

lfd. Nr. 12 Flur 15 Flst. 17 Grünland in der Aue, 61,20 Ar (DM 6200,—)

lfd. Nr. 13 Flur 15 Flst. 27 Ackerland im Lützelfeld, 141,33 Ar (DM 14.960,—)

lfd. Nr. 14 Flur 15 Flst. 38 Grünland im Salgrund, 27,37 Ar (DM 1700,—)

lfd. Nr. 15 Flur 15 Flst. 39 Grünland daselbst, 82,13 Ar (DM 5200,—)

lfd. 16 Flur 15 Flst. 76 Ackerland auf dem Kreuzborn, 199,94 Ar (DM 17.200,—)

lfd. Nr. 17 1/72tel Anteil an dem Gemeindennutzen bezgl. der in Blatt 479 Erksdorf eingetragenen Grundstücke, Bestand Nr. 227 (DM 10.000,—).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Juni 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Bäuerin Witwe des Katasterdirektors Justus Balzer, Elisabeth geb. Balzer in Erksdorf eingetragen. Die Genehmigung des Amtsgerichts — Abt. Landwirtschaftsgericht — zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen — bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 8. Oktober 1956 gem. obiger Aufstellung festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 3. 1958

Amtsgericht

1352

Beschluß

7 K 15/57 — 7 K 26/57: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Münchhausen Band 16 Blatt 734 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Münchhausen:

lfd. Nr. 59 Flur 1 Flurstück 48 Lieg.-B. 156 Ackerland an der Rabentränke, 42,46 Ar,

lfd. Nr. 60 Flur 3 Flurstück 26 Ackerland am Ziegenberg, 21,79 Ar,

lfd. Nr. 61 Flur 3 Flurstück 79 Ackerland an der Grube, 72,69 Ar,

lfd. Nr. 62 Flur 3 Flurstück 87 Ackerland in der Kohn, 33,78 Ar,

lfd. Nr. 63 Flur 3 Flurstück 88 Grünland in der Kohn, 17,48 Ar,

lfd. Nr. 64 Flur 4 Flurstück 13 Grünland in der Kohn, 29,03 Ar,

lfd. Nr. 65 Flur 5 Flur 26 Ackerland im Damm, 45,05 Ar,

lfd. Nr. 66 Flur 19 Flurstück 81 Grünland die Mooswiesen, 25,44 Ar,

lfd. Nr. 67 Flur 20 Flurstück 61 Ackerland auf dem Kastenacker, 82,85 Ar,

lfd. Nr. 68 Flur 12 Flurstück 11 Geb.-B. 88 Hof- und Gebäudefläche Auenecke 10, 17,85 Ar,

sollen am 24. Juni 1958, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Johannes Althaus in Münchhausen zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42.899,55 Deutsche Mark und zwar für lfd. Nr. 59: 1486,10 DM; lfd. Nr. 60: 871,60 DM; lfd. Nr. 61: 2907,60 DM; lfd. Nr. 62: 2026,80 Deutsche Mark; lfd. Nr. 63: 1223,60 DM; lfd. Nr. 64: 1741,80 DM; lfd. Nr. 65: 3378,75 DM; lfd. Nr. 66: 1780,80 DM; lfd. Nr. 67: 4112,50 DM; lfd. Nr. 68: 23.370,— Deutsche Mark. Zum Bieten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 14. 4. 1958

Amtsgericht

1353

K 3/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Michelstadt Band 28 Blatt 1563 eingetragene Grundstück am Donnerstag, dem 3. Juli 1958, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, versteigert werden:

Gemarkung Michelstadt, Flur 243, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 27, 8,46 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals eingetragen: Oskar Nicklas Michelstadt. Durch rechtskräftigen Zuschlagsbeschluß vom 16. Januar 1958 ist das Eigentum übergegangen auf: Rosa Nicklas geb. Saalfeld in Michelstadt. Der Grundstückswert ist auf 50.000,— DM festgesetzt. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen 2 Wochen seit Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 23. 4. 1958

Amtsgericht

1354

5 K 29/57: Das im Grundbuch von Sprendlingen Band 62 Blatt 4014 eingetragene Grundstück

Nr. 1 Gemarkung Sprendlingen Flur 9 Flurstück 150/9

soll am 25. Juni 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 20. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dorothea Soltau, geb. Müller, Wwe., in Frankfurt/M.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 15. 4. 1958

Amtsgericht

1355

5 K 30/57: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Dreieichenhain Band 18 Blatt 1399 eingetragenen Grundstücks

Nr. 2 Gemarkung Dreieichenhain Flur 5 Flurstück 97/1

soll am 9. Juli 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Langen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Wilhelm Grohmann, Schneider in Dreieichenhain, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 22. 4. 1958 Amtsgericht

1356

7 K 63/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Krs. Offenbach Band 28 Blatt 1451 unter lfd. Nr. 1 Gemarkung Heusenstamm Flur 5 Nr. 97 LB. 624 Hutung beim Apfelbaum und Sandgrube, 6,44 Ar, lfd. Nr. 2 Gemarkung Heusenstamm, Flur 5 Nr. 98 LB. 624 Hutung beim Apfelbaum und Sandgrube, 17,62 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Heusenstamm Flur 5 Nr. 99, Hutung beim Apfelbaum, 9,31 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. Dezember 1957) auf den Namen des Kaufmanns Willi Kleemann in Offenbach a. M., eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 37, I. Stock, am Freitag, dem 20. Juni 1958, 9 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zu 1) 260,— DM; zu 2) 710,— DM; zu 3) auf 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 14. 4. 1958

Amtsgericht, Abt. 7.

1357

K 4/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ulmbach Bd. IX Blatt Nr. 357 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Juni 1958, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtshof Nr. 6, Zimmer Nr. 6, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Ulmbach Flur A Parzelle Nr. 387/1 Grundsteuermutterrolle Nr. 812 Gebäudesteuerrolle Nr. 270 Hof- u. Gebäudefläche, Im Dorf Haus Nr. 145 1/2, 7,00 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kaufmann Heinrich Flach und Katharina geb. Vonderlehr in Ulmbach je zur Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist auf 47 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Salzmünster, 15. 4. 1958

Amtsgericht

1358**Beschluß**

K 25/57: Die im Grundbuch von Mainflingen Band 7 Blatt 520 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurst. 1513 Lieg.-B. 1437 Ackerland, bei der Lache (377,60 DM), 9,44 Ar,

lfd. Nr. 2 Flur 2 Flurst. 676 Lieg.-B. 1437 Ackerland, mittlere Wingertsäcker (297,— DM), 5,94 Ar, Grünland daselbst (175,— DM), 3,50 Ar.

lfd. Nr. 5 Flur 3 Flurst. 186/1 Lieg.-B. 1437 Ackerland, Acholderseyhgewann (507,75 Deutsche Mark), 20,31 Ar,

lfd. Nr. 7 Flur 2 Flurst. 677 Lieg.-B. 1437 Ackerland, mittlere Wingertsäcker (250,50) 5,01 Ar, Grünland, daselbst (155,50 DM), 3,11 Ar,

lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurst. 1012/1 Lieg.-B. 1437 Ackerland, hinter der Tränkgrasse (1465,— DM), 5,86 Ar,

lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurst. 1408 Lieg.-B. 1437 Ackerland, die Hainbuchstücke (140,50 Deutsche Mark), 5,62 Ar,

lfd. Nr. 10 Flur 1 Flurst. 1407 Lieg.-B. 1437 Ackerland, daselbst (162,50 DM), 6,50 Ar,

sollen am 18. Juni 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt/Hessen, Klosterhof Nr. 2, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Möbelfabrikant Hilarius Gast, zu 2/3, b) Möbelschreiner Bartholomäus Gast, zu 1/3.

Die Versteigerung bezieht sich nur auf das dem Eigentümer Bartholomäus Gast gehörige ideelle Drittel an den genannten Grundstücken. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 9. 1. 1958, wie jeweils oben hinter jeder Grundstücksbezeichnung vermerkt. Für landwirtschaftliche Grundstücke ist zur Abgabe eines wirksamen Gebots die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Kauflihaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 vom Hundert des Bargebots auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt (Hessen), 19. 4. 1958

Amtsgericht

1359**Beschluß**

K 12/57: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hundstadt Band 9 Blatt 318 A eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1 Gemarkung Hundstadt Flur 41 Flurstück 71/5 Lieg.-B. Nr. 259 Hof- und Gebäudefläche auf den Gräben Größe 10,78 Ar, soll am Dienstag, 24. 6. 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weißburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Schreinermeister Wiegand Rösser in Hundstadt, b) seine Ehefrau Lisette geb. Veith, daselbst, zu a) und b) je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der beschlagnahmten Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 650,— DM; wovon 18 000,— Deutsche Mark auf den Anteil am Wohnhaus und 650,— DM auf den Anteil am Bodenwert entfallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 19. 3. 1958

Amtsgericht

1360

61 K 49/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Wiesbaden-Schierstein Band 96 Blatt 2507 eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 23. Juni 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Eingetragen auf dem im Grundbuch von Schierstein Band 31 Blatt 901 verzeichneten Grundstück Flur 29, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Sternalerweg, 6,76 Ar, eingetragen in Abt. II lfd. Nr. 17,

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 11. 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals der Tüncher Albert Sellner und dessen Ehefrau Auguste geb. Korn in Wiesbaden-Freudenberg, zu je 1/2, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 4. 1958

Amtsgericht

1361

2 K 20/56: Das im Grundbuch von Wolfhagen Bezirk Wolfhagen Band 83 Blatt 2728 A eingetragene Grundstück:

Nr. 1 Gemarkung Wolfhagen Flur 29 Flurstück 513/315 Garten, in der Stadt, 2,92 Ar,

soll am 2. Juli 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Heinrich Trinter aus Wolfhagen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1022,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 24. 4. 1958

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Samstag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

1362**Andere Behörden und Körperschaften****Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen****Vorläufige Bekanntmachung**

Da für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber nur je eine Vorschlagsliste bei dem Wahlausschuß eingereicht worden ist, findet nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 13. August 1952 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. 1. 1958 keine Wahlhandlung statt. Damit gelten die auf den Vorschlagslisten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände e. V. unter 1 bis 30 b vorgeschlagenen Bewerber als gewählt. Ein Verzeichnis der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung kann in der Zeit vom 2. Mai bis 8. Juni 1958 bei den hessischen Versicherungsämtern sowie bei der Hauptverwaltung, den Vertrauensärztlichen Dienststellen, Rentendienststellen und Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Hessen eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1958

gez. Kraft

Vorsitzender des Wahlausschusses

gez. Schlüter
gez. PaulDr. Cuntz
Dr. Neumann**1363****Bau der 2. Fahrbahn der Bundesstraße 8/40 zwischen Niddabrücke und Eschborner Kurve einschl. der Anschlußstelle Westerbachstraße****Bekanntmachung**

Durch Beschluß des Hessischen Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden vom 10. April 1958 sind die vom Hess. Straßenbauamt Wiesbaden am 15. 12. 1956 und die vom Hess. Straßen-Neubauamt Rhein-Main in Wiesbaden am 28. 8. 1957 aufgestellten Pläne für den Bau der 2. Fahrbahn der Bundesstraße 8/40 zwischen Niddabrücke und Eschborner Kurve einschl. der Anschlußstelle Westerbachstraße für den Streckenabschnitt von km 7,222 bis km 8,963 gemäß §§ 17/18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1953 festgestellt worden.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, Frankfurter Straße 8—12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses, oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 4. 1958

Hessisches Landesamt für Straßenbau
L/783—61k—04—03—**1364**

Aufforderung. Frau Susi Benn, Kronberg (Ts.), Eichenstraße 22, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 51 601, ausgestellt auf den Namen Jakob Benn, Kronberg (Ts.), Eichenstraße 22, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Homburg v. d. H., 24. 4. 1958 Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Der Vorstand

Aufforderung: Herr Hans Jürgen Wagner, Bad Homburg v. d. Höhe, Jacobistraße 11, früher Saalburgstraße 72, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 39 152 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 4. 1958

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Der Vorstand**1365**

Aufforderung. Herr Ludwig Henkel, Zimmermann, wohnhaft in Mahlerstr., Krs. Hünfeld, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 30 537, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Aufforderung ab unter Vorlage des Sparkassenbuches sein Recht bei uns anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hünfeld, 23. 4. 1958

Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld
Der Vorstand**1366**

Aufgebot von Sparbüchern und einem Hinterlegungsschein: Hauptstelle Friedberg (Hessen): Hinterlegungsschein 57 561, Gertrud Berk, Friedberg (Hessen); Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 17 753 Heinrich Jung 4., Ostheim bei Butzbach; Sp. 19 832 Kurt Wissig, Bodenrod; Sp. 11 328 Paul Klute, Fauerbach v. d. H. Die Inhaber der vorgenannten Sparbücher und des Hinterlegungsscheines werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparbücher und der Hinterlegungsschein für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparbüchern: Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 44 824 Mathilde Castein, Friedberg (Hessen); Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 37 413 Horst Kraus, Butzbach; Sp. 34 138 Mathis Heinz, Griedel; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 32 187 Frau Körfigen, Bad Nauheim. Die vorgenannten Sparbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Friedberg (Hessen) 24. 4. 1958

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

1367**Öffentliche Ausschreibung**

WEILBURG (LAHN): Auf Landstraßen I. Ordnung in dem Landkreis Limburg sind folgende Arbeiten in drei Losen zu vergeben: 12 500 cbm Erdbewegung, 3400 t Sauberkeitsschicht, 9000 t Schotterunterbau, 21 600 qm Streumakadamdecke.

Unterlagen werden zweifach, soweit der Vorrat reicht, gegen eine Gebühr von 3,— DM je Los vom Hessischen Straßenbauamt, Weilburg/Lahn, Frankfurter Str. 13, abgegeben. **Eröffnungstermin:** 14. Mai 1958, 10.00 Uhr. (Einzahlung des Betrages bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Nr. 6829 Ffm.).

Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. **Zuschlagsfrist:** 3 Wochen.

Weilburg (Lahn), 28. 4. 1958

Hessisches Straßenbauamt

1368

WEILBURG (LAHN): Auf Landstraßen I. Ordnung in dem Landkreis Usingen sind folgende Arbeiten in zwei Losen zu vergeben: 700 cbm Erdbewegung, 1200 t Sauberkeitsschicht, 8700 t Schotterunterbau, 26 500 qm Streumakadamdecke.

Unterlagen werden zweifach, soweit der Vorrat reicht, gegen eine Gebühr von 3,— DM je Los vom Hessischen Straßenbauamt, Weilburg/Lahn, Frankfurter Str. 13, abgegeben. **Eröffnungstermin:** 20. Mai 1958, 15.00 Uhr. (Einzahlung des Betrages bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto Nr. 6829 Ffm.).

Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. **Zuschlagsfrist:** 3 Wochen.

Weilburg (Lahn), 28. 4. 1958

Hessisches Straßenbauamt

1369

HANAU (Main): Die Landstraße I. Ordnung Nr. 3178 zwischen km 10,600 bis 12,065 von Ulmbach bis Sarrod soll ausgebaut, und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen: 500 m³ Erdarbeiten, 2100 m³ Sauberkeitsschicht, 2100 m³ Packlage, 7200 m³ Teereinsteckdecke und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau/Main, Hainstraße 32, bis spätestens 10. Mai 1958 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 6,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau/Main, Postscheckkonto Ffm. 6752 zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 5. Mai 1958, 9.00 Uhr, bei vorerwählter Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, den 20. Mai 1958, 10.00 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 28. 4. 1958

Hessisches Straßenbauamt

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Härtelt. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlengasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 14 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreislste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Auflage 9800.

Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.